



172
III
Wahrhafte
Sachricht

von
dem Gesetzmäßigen und von aller tadelhaften
Absicht weit entfernten

Betrag,

derer Herrn Herzoge zu Sachsen Coburg,
Gotha und Sildburghausen Hochfürstl.

Durchl. Hochfürstl. Durchl.

Hochfürstl. Durchl.

in Ansehung der

durch den Todesfall des Herrn Herzogen Anton

Ulrichs zu Sachsen Meiningen Hochfürstl. Durchl.

eröffneter Meiningischer respective Succession, Tutel,
und Landes-Administration,

ins besondere

Wie Fürstredlich höchstgedacht Ihro Hochfürstl. Durch-

lauchtigkeiten sich bemühet haben, bey diesem Vorfall den Wohlstand

und das gute Vernehmen in dem Fürstlichen Gesamt-Haus zu

erhalten, und alle mißliebige Weiterungen zu verhüten,

und hingegen

Auf was für eine Gesetzwiedrige und hochverpönte Weise Meinin-

gischer Seite so wohl der Fürstl. Frau Wittib Hochfürstl. Durchl.

als die Fürstl. Collegia und ein großer Theil des auf-

gewiegelten Volcks hiebey verfahren.

Anno 1763.



Es ist eine in dem ganzen Teutschen Reich längst bekandte Sache, wie der Herr Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen mit Philippina Caesaria, gewesener Cammer-Jungfer Dero Prinzessin Schwester Durchl. verschiedene Kinder erzeugt, welche Dieselbe anfänglich propria autoritate als Fürstliche Kinder tractirt haben.

No. 1. Ihre damahls regierende Kayserliche Majest. erferten inzwischem gegen diesen Unfug, nach der sub Nro. 1. befindlichen Beylage in einem in Conformität eines Kayserl. Reichs-Hofraths-Conclusi vom 3. April 1723. an Dieselbe erlassenen allerhöchsten Rescript.

Es gelang jedoch Ihre Durchl. im Jahr 1727. an dem Kayserl. Hof die Fürstl. Standes-Erhöhung vor bemeldte Kinder sub- & ob-reptitie zu erschleichen.

No. 2. Die damit vorgegangene Unrichtigkeiten erkannten jedoch Ihre Kayserl. Majest. selbst in der sub Nro. 2. anliegenden an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath erlassenen und von allerhöchst Deroselben eigenhändig geschriebenen Resolution, wodurch Sie declariret, daß Ihr allerhöchster Wille keineswegs gewesen, diesen Kindern etwas mehrers, als den Fürsten-Stand angedeyhen zu lassen.

No. 3. Es sahe sich auch bey der im Jahr 1742. vorgegangenen Kayserl. Wahl das Churfürstliche Collegium auf Ansuchen der alt-Fürstlichen Häuser wieder jene unleidentliche Annahmung des Herrn Herzog Anton Ulrichs bewogen, wegen der Successions-Unfähigkeit der in dergleichen Miß-Heyrathen erzeugten Kinder, den hier sub No. 3. angebotenen besondern Articul der Kayserl. Wahl-Capitulation einzuverleihen, welchen dem Ihre Kayserl. Majestät Carolus VI. und nach Ihnen, Ihre jetzt allerglorreichst regierende Kayserl. Majestät auf das heiligste beschworen.

No. 4. Zu dieser Conformität seynd auch die Meiningsche mit Philippina Caesarin erzeugte Söhne nicht nur durch das sub No. 4. anliegende Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 25. Sept. 1744. No. 5. sondern auch durch das sub No. 5. hier beygefügte allgemeine Reichs-Gutachten vom 24. Jul. 1747. und das darauf von Ihre allerglorwürdigst regierenden Kayserl. Majest. unterm 4. Sept. d. a. erteilte aller- No. 6. gerechtste Ratification's-Decret sub No. 6. der Succession in denen Fürstl.

Fürstl. Meiningschen Landen ein vor allemahl auf das Rechtekräftigste unfähig erklärt worden.

Hieraus nun folgt von selbst, daß man in Ansehung der Successions-Unfähigkeit der questionirten Söhne keineswegs mehr in *Causa litigiosa & adhuc decidenda*; sondern in *Causa plane & in perpetuum irrevocabiliter decisa* versiret.

Nachdem aber dem ungeachtet des Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchl. nicht nachgelassen, diese Söhne als Successionsfähige Erben zu tractiren, und also leicht abzusehen gewesen, daß Sie diese von Kayserl. Majestät und dem gesammten Reich, als ein vor das ganze Chur- und Fürstl. Haus Sachsen, auch alle Erbverbrüder und Erbvereinigete unleidentliches Präjudiz angesehenen Anmaßung auch nach ihrem Tod fortzupflanzen intendirt; So haben die 3. nächsten Herrn Agnaten der Herrn Herzoge zu Coburg, Gotha und Hildburghausen, Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. im Jahr 1761, auf diesen Fall in einer hier sub No. 7. anliegenden Convention dem gemeinsamen Interesse auf eine so decente als Gesetzmäßige Weise zu prospiciren sich vereinigt, auch dabei zu Verhütung aller mißbeliebigen Weiterungen, und zu Ersparung unnöthigen Aufwands, ihr einiges Augenmerk auf das wahre Interesse der unmündigen Meiningschen Prinzen, und ihrer Landen, auch zu Erreichung dieser Fürstredlichen Absicht ihr ganzes Vertrauen auf die nunmehrige Durchlauchtigste Frau Wittib gesetzt, mit der aufrichtigen Abrede, Deroselben, so bald nur der Todesfall bekant werden würde, jene Fürstredlichen Freundvetterlichen Einverständnis, zu Verhütung aller präjudicirlichen Verwickelungen, gemeinschaftlich zu eröffnen.

Damit auch hierunter ja keine Zeit versäumer werden möchte, so schickten des Herrn Herzogen von Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl. etliche Monath vor dem erfolgten Todes-Fall das hier sub No. 8. anliegende an der Frau Herzogin Hochfürstl. Durchl. gestellte Schreiben, ingleichen eines an den Herrn Geheimden Rath von Wegmar sub No. 9. nach Frankfurth, mit dem Befehl, selbige existente casu augenblicklich an die Behörde zu übergeben.

Allein es wurde Meiningscher Seits zu besserer Ausführung der intendirten Gefahrde der, den 27ten Jan. a. c. erfolgte Todesfall notorie etliche Tage verheimlicht, jedoch als er endlich bekant wurde, so fort das Schreiben dem Herrn Geheimden Rath von Wegmar den 31. Jan. und das an der Frau Herzogin Durchl. den 1. Februarii überlie-

fert,

fert, ob zwar jener Anfangs die Ubergab des letztern mißrathen, und versichert hat, daß die vorhandene testamentliche Disposition so legal und unversänglich gefaßt seye, daß die Fürstl. Herren Agnaten davon nicht das mindeste Präjudiz zu besorgen hätten.

- Am Abend des 1sten Febr. empfinde der Gothaische Mandatarius
- No. 10. die hier sub No. 10. anliegende Antwort des Herrn Geheimden Raths von Wegmar, in Meiningen aber entwickelte sich inzwischen das Geheimniß durch die in denen Fürstl. Meiningischen Landen in Vollmacht der Durchl. Frau Wittib zu einer anmaßlichen Possessions-Ergreifung be-
- No. 11. Kamt gemachte Commissorialien, wovon die Copia hier sub No. 11.
- No. 12. beygefüget wird, ingleichen durch das sub No. 12. hier annectirte aller Orten affigirte Patent, in welchen sich das darinn enthaltene unidentliche Präjudiz in continenti zu Tag leget, und zwar in dem Commissoriali aus folgendem passu:

” Der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Char-

” lotten Amalien, nunmehr verwittibter Herzogin zu

” Sachsen zc. die Ober-Vormundschaft, Regierung und Ad-

” ministration der hinterlassenen Landen in gesammten

” Rahmen, allein übertragen. Wir auch von Höchst-Dero-

” selbe unterm 12. Jan. a. c. eventualiter gnädigst befehlig-

” get und autorisirt worden sind, nach dem nunmehr erfolg-

” ten tödtlichen Hintritt, sogleich und ohne den mindesten Zeit-

” Verlust, Ihro wegen, als alleiniger Landes-Regentin und

” Obervormünderin, jedoch in gesammten Rahmen

” sämtlicher Durchlauchtigsten Prinzen, Hochfürstl.

” Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. die Possession

” ergreifen zu lassen zc. zc.

in dem Patent aber aus nachstehenden Worten:

” Nachdem nun aber Hochgedacht weyland Unfers herzlich ge-

” liebtesten Herrn Gemahls Edd. in Dero am 5ten Jan. a. c.

” errichteten Testament, Dero sämtliche hinterlassene

” Prinzen, zu Dero alleinigen wahren Erben pro

” indiviso eingesehet, jedoch darinnen Uns nicht allein die

” Tutel und Ober-Vormundschaft, über die beyde mit Uns

” erzeugt

erzeugte noch unmündige privative und solitarie,
sondern auch die alleinige Führung der Regierung
und Administration der Fürstlichen Lande in ge-
sammtten Rahmen, bis zu deren Majorennität
und auf einen gewissen in dem Testament reservir-
ten Fall aufgetragen haben. Wir auch Hochgedachter
Ibro Ebd. in Uns gesetzten guten Vertrauen, Uns nicht
Conformität sothane Ober-Vormundschaft über
Unsere obbenannte beeden Prinzen Ebd. Ebd. nebst
der Landes-Regierung und Administration in ge-
sammtten Rahmen von Uns wirklich übernommen
worden &c. &c.

Aus diesen beeden Extracten erhellet also handgreiflich:

Erstlich, daß des Herrn Herzogen Anton Ulrichs Durchl. ihre
beede mit Philippina Caesarin erzeugte und durch das Kayserl. Reichs-
Hof-Raths- Conclufum, ingleichen durch einen allgemeinen selbst von
Ibro jetzt allerglormwürdigst regierenden Kayserl. Majestät bestätigten
Reichs-Schluß als Successions-unfähig erklärte Söhne in dem allegir-
ten Testament, als Mit-Erben in denen Fürstl. Meiningsischen Reichs-
Landen pro indiviso eingesetzt hat, und

zweits, daß der verwittibten Frau Herzogin Durchl. ihren eige-
nen unmündigen Prinzen als untrittigen alleinigen successoribus ex
providentia Majorum, zum unseidentlichen Nachtheil, diese Gesehwied-
rige Anordnung anerkannt, und die Regierung auch auf dieser unfähi-
gen Söhne Rahmen zu übernehmen sich angemasset haben.

Von Seiten der Fürstlichen Herren Agnaten hat man inzwischen
auf den nun erfolgten Todesfall zu Verhütung aller misliebigen Wei-
terungen alle mögliche Præcautiones genommen. Ins besondere haben
des Herrn Herzogen von Sachsen-Gotha Durchl. vor vielen Jahren
die Bestellung dahin gemacht, daß existente Casu denen in Meiningen
jederzeit zu besorgen gewesenener ärgerlichen motibus in Zeiten vorzu-
kommen, in continenti dem bey Franckfurt so nahe befindlichen Kay-
serl. und des Reichs Cammer-Gericht ein Mandatum turbarum op-
positionumque prohibitorium ausgebetthen werden solle.

B

Nicht

Nicht weniger haben aller 3. nächsten Herren Agnatorum Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. auf die erhaltene Nachricht von denen seit dem erfolgten Tod in Meiningen vorgegangenen Gesekwidrigen Unternehmungen allen Menschmöglichen Glimpf vorwalten lassen, ehe man noch zu den rechtsbefugten ernstlichen Maasregeln geschritten.

No. 13. Die Beilage sub No. 13. zeigt, wie des Herrn Herzogen von Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl., so bald Sie von oben erzehlter so unverantwortlich als unvermutheten Unternehmung Nachricht erhalten, in continenti sofort unterm 31ten Januarii eine mit denen lieb- reichst- und freundschaftlichsten Versicherungen angefüllte Vorstellung an der Frau Herzogin Durchl. per Estaffetta abgeschickt, folglich Ihro von Seiten der Fürstlichen Herrn Agnaten genugsame Zeit gelassen worden, ehe noch die Fürstliche in Hilburgshausen inzwischen versammelte Deputirte mit denen zu ihrer Bedeckung an denen Gränzen versammelten Troupen in das Meiningische wirklich eingerückt seynd, mit einer vergnüglichen nach dem wahren Besten der unmündigen Fürstlichen Erben und ihrer Landen eingerichteten Erklärung allen weitern wiederigen Ausbrüchen vorzukommen.

No. 14. Ueber dieses haben auch die unirte Fürstliche Herrn Agnati zu gleicher Zeit die Lauterkeit ihrer Gesinnung durch das hier sub No. 14. anliegende an Ihro Kayserl. Majest. erlassene Schreiben darzuthun nicht ermangelt.

Wie weit aber die Gesinnung der Durchlauchtigsten Frau Wittib, und der Meiningischen Rätze, von demjenigen Ausweg, den ihr eigenes wahres Interesse sowohl, als die Gesetze ihnen bey dem gütigen, freundschaftlichen und glimpflichen Bezeugen der Fürstlichen Herrn Agnaten an die Hand geben sollen, entfernt gewesen, haben sowohl die sub No. 15. & 16. hier anliegende von Franckfurth eingekommene Antworten, als der weitere Erfolg, nun mehr als zu viel an den Tag gelegt.

No. 15.
16. In diesen Antworten nun findet man, in Ansehung der Sache selbst, nicht die allermindeste realität, ja nichts als ein sich selbst wieder sprechendes und ganz unsißhaltiges Wort-Gewebe, welches durch den Inhalt nicht nur der sub No. 11. und 12. inducirten Piecen, sondern auch selbst durch den in dem Schreiben sub No. 16. aus dem Testament inserirten Articulum VII. auf das klareste widerlegt ist, nachdem in diesen 3. Piecen das in der Erb-Einsetzung der Successions-unfähigen Söhne bestehende wesentliche Viciu visibile mit dürren Worten enthalten, eo ipso aber auch die nullität dieses Testaments, und der darauf gebauten

baute Unternehmungen der Durchlauchtigsten Frau Wittib ganz un-
widersprechlich ist.

Meiningischer Seits hat man auch dieses selbst gar wohl eingesehen,
folglich hat man auch deswegen nicht nur den Tod so lange verheimlicht,
sondern auch nachgehends die bey diesen Arrangements obwaltende Ge-
fährde noch weiter dadurch auf eine noch bedenklichere Art verrathen,
daß ungeachtet die Durchlauchtigste Frau Wittib zu der Meiningischen
Regierung und Landes-Administration durch nichts als durch ein zu
Recht beständiges Testament qualificirt seyn könnte, mithin ihr eigenes
Interesse erfordert hätte, mit legaler Production des vorgeblichen Tes-
taments zu eilen, wann man dabey ein gut Gewissen gehabt hätte, Ihre
Durchl. vielmehr diese Disposition der frühzeitigen Notiz derer nächsten
Herrn Agnaten durch die dagegen bey dem Magistrat zu Franckfurt ge-
machte passus zu entziehen gesucht hat. Man hatte nemlich von Seiten
der Fürstlichen Herrn Agnaten, obwohl selbige nicht die geringste Ur-
sach gehabt, sich um die Einsicht des Meiningischen Testaments zu pres-
siren, da unstrittig die tutela legitima proximorum Agnatorum so
lange unwidersprechlich bestehen muß, bis sie durch ein Rechtsbeständiges
Testament legaliter removiret wird, gerne dem ganzen Teutschen
Reich zeigen wollen, wie sehr sie in Ansehung der dermaligen Meinin-
gischen Tutel aller Theilnehmung überhoben zu seyn gewünschet, so bald
solches nur ohne Prajudiz des Fürstl. Gesammthauses möchte geschehen
können, und eben deswegen haben sie auch die schleunige legale Publi-
cation von Seiten des Magistrats zu Franckfurth bloß um aller Wei-
terung, wo möglich, zu entgehen, nachgesucht.

In dieser und keiner andern Absicht hat des Herrn Herzogen von
Sachsen Gotha Hochfürstl. Durchl. an gedachten Magistrat das hier sub
No. 17. anliegende Schreiben abgelassen.

No. 17.

Es ist auch kein Zweifel, daß dieser löbl. Magistrat hierunter ger-
ne gethan hätte, was sonst Obrigkeiten dem geringsten privato, der
ein Interesse bey einem Testament docirt, nicht zu verweigern pflegen,
auch ohne Verlesung der Justiz nicht verweigern können. Allein in ge-
genwärtigem Casu ist nach dem Verlangen der Durchlauchtigsten Frau
Wittib die Eröffnung des Testaments ganz einseitig tractirt, auf ihre
Protestation nicht nur die Admissio der Fürstl. Agnatorum, quo-
rum interfuit, sondern auch die verlangte Copia verweigert, dem-
nächst das Testament selbst der Frau Wittib retradirt, hingegen die,
denen Fürstlichen Agnatis erteilte Antwort, wie die Beylage No. 18.
aus

No. 18.

ausweist, lediglich nach der gefehlwiedrigen und höchst präjudicirlichen Meinungsichen Absicht gefasset und in der ertheilten ganz unrichtigen und mangelhaften Nachricht der allerwesentlichste Umstand des ganzen Testaments, nemlich, daß des verstorbenen Herrn Herzogen Durchl. darinn auch die mit Philippina Cælarin erzeugte Söhne in denen Fürstl. Meinungsichen Landen als Cohæredes pro indiviso eingesetzt, und der verwittibten Frau Herzogin die Regierung nicht anders, als in gesammten Rahmen der bemeldten 4. Söhne aufgetragen hat, gänzlich verschwiegen worden.

Alle diese Illegalitäten nun können die Fürstl. Herrn Agnaten gerne und um so mehr auf sich beruhen lassen, als sie den mit ihrer pro legalis publicatione testamenti gethanen Nachsichung gehaltenen Entzweck, nemlich ihre Begierde, aller mißliebigen Weiterungen auf eine Christl. Fürstliche Weise noch in Zeiten vorzukommen, darzutun, gungsam erreicht haben, und nun der Fürstl. Frau Wittib gar wohl überlassen können, den vermeyntlichen Rechts-Grund zu ihren zum höchsten Nachtheil ihrer unschuldigen eigenen Fürstlichen Kinder gereichenden Unternehmungen selbst zum Vorschein zu bringen.

Des Herrn Herzogen von Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl. haben hierauf nach Ihrer unbeschränkten Friedens-Begierde dieses bedenklichen Verfahrens ungeachtet, ein übriges gethan, und zum Ueberfluß der Durchl. Frau Wittibe, unterm 7. Febr. nach der Beilage sub No. 19. No. 19. eine nochmalige wohlmeynende Vorstellung auf das freundschaftlichste zugehen lassen, ob Sie sich annoch in der Sache fassen, und allen Weiterungen selbstn billigmäßig vorkommen möchten.

Inzwischen konnten auch nimmehro der Herren Herzoge von Sachsen-Coburg, Gotha und Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. Durchl. nicht länger mehr anstehen lassen, nach vergeblich versuchter Güte, die in Rechten erlaubte Mittel anzuwenden, welche zu Erhaltung nicht allein der denen proximis Agnatis unstreitig zustehenden tutela legitima, sondern auch zu Abwendung des durch die Gefehlwiedrige Erbeinsetzung der mit Philippina Cælarin erzeugten Söhne und durch die von der Durchl. Frau Wittib angemastete Führung der Regierung und zwar auch auf den Rahmen dieser unfähigen, dem ganzen Ehr- und Fürstlichen Haus Sachsen auch allen Erbvereinigten und Erborbrüderten obrudiren wollenden Präjudizes insonderheit aber zu Vernichtung, des selbst denen unschuldigen unmündigen Prinzen, denen

nen dormaligen alleinigen Successoribus aufbürdenden unseidentlichen Nachtheils nothwendig geworden. Zu solchem Ende ruckten den 8ten Februarii die Fürstl. Sächs. Coburgisch-Gothaisch- und Hildburghäusische Commissarii mit denen ihnen zur Bedeckung mitgegebenen Troupen in das Meiningsche Territorium ein, und liesen zuvörderst die disseitige so unschuldige als rechtsbefugte Absicht, durch das hier sub No. 20. No. 20. anliegende Patent, bekant machen.

Die Fürstliche Herrn Agnaten hatten in allewege von Seiten der Fürstl. Collegiorum zu Meiningen die äusserste Widerselbstigkeit zu vermuthen, nachdem allschon vor dem würcklich erfolgten Absterben des Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchl. in der Stadt Meiningen durch Anwerbung einer beträchtlichen Anzahl Deserteurs, Beyziehung der Land-Militz, Jäger und Scharff-Schützen, Vereithaltung der Canonen u. d. gl. so vielerley Militair-Anstalten gemacht worden, daß man daraus mit genugsamen Grund abnehmen konnte, daß die Meiningsche Räte selbsten eingesehen, daß der gemachte Administrations- und Regierungs-Plan von Seiten der Fürstl. Herrn Agnatorum nimmermehr mit Gleichgültigkeit würde angesehen werden können; sie also mit eben diesen Anstalten überzeugend zu Tag geleyet haben, daß ihrer Seits zum Voraus der hochverpönte Entschluß genommen gewesen, die Gesezwidrigitste Absichten mit aller Gewalt durchzusetzen.

Dann wäre dieses nicht gewesen, so ist nicht abzusehen, von wem man einigen Anfall zu besorgen gehabt hätte.

Inzwischen seynd sowohl die gemeinschaftliche Sachsen-Coburg-Gothaisch- und Hildburghäusische Commissarii als die gemeinschaftliche Troupen den 6ten Febr. in der gemeinschaftlich Coburg-Gothaischen Stadt Themar und denen dazu gehörigen nächstgelegenen Dorffschaften angelangt.

Es fande sich auch an dem nemlichen Tag ein von der Fürstl. Meiningschen Regierung abgeschickter Canzellist, Namens Teuschner, daselbst ein, mit dem Auftrag, man hoffe, man werde nicht einrücken, und würde man sich noch wohl in Güte vergleichen können.

Durch diesen ließe nun die gemeinschaftliche Commission der Meiningschen Regierung die Fürstredlichste Meynung derer Fürstl. Herrn Agnaten zuerst und auf das freundschaftlichste bekant machen.

Den 7ten erhielte der S. Gothaische Deputatus von dem Meiningschen Regierungs-Rath Hoffmann das hier sub No. 21. anliegende No. 21. Schreiben, welches nach der Beylage No. 22. in continenti beantwortet No. 22.

C

tet,

No. 23. tet, zugleich aber auch das sub No. 23. hier anliegende Gemeinschaftliche Commissions-Schreiben an die Regierung zu Weiningen mit abgeschicket worden.

Die gemeinschaftliche Commissarii begaben sich darauf mit denen zu ihrer Bedeckung bey sich habenden Troupen in das Weiningische Territorium, und wurde in denen auf dem Weg liegenden Dörffern das oben sub No. 12. beygelegte Patent abgenommen, und dagegen das sub No. 20. anliegende gemeinschaftliche Patent affigiret, auch zu Unter-Massfeld von denen gemeinschaftlichen Commissariis dem dahin abgeschickten Weiningischen Regierungs-Rath Hoffmann, nach dem hier sub No. 24. anliegenden Protocollo, welches diesem zum Ueberfluß abschriftlich mit nach Weiningen gegeben worden, die disseitige lautere und Gesesmäßige Absicht auf das aufrichtigste erklärt, von ihme auch eine fördermäsigste Rück-Antwort versprochen.

No. 25. Nachdem aber diese Antwort nicht erfolgte, so wurde von den gemeinschaftlichen Commissariis der Geheime Secretarius D. Kob nach Weiningen abgefertiget, um dasiger Regierung zu erkennen zu geben, wie sie sich nach der Stadt zu begeben befehliget seyn, und daher hoffen wollten, daß sie die Fürstl. Regierung hieran nicht behindern würde. Da aber, wie aus der Beylage No. 25. zu ersehen, die Fürstl. Regierung ihm declarirt, daß sie durch den mit anwesenden den Tag zuvor von Franckfurt angekommenen Regierungs-Rath Stolle von der verwitbeten Frau Herzogin Durchl. befehliget worden, sich weder in Güte noch mit Gewalt aus ihrer Possession setzen zu lassen, folglich man sie in Güte nicht in die Stadt lassen könnte, hingegen wann man Gewalt gebrauchen würde, solche mit Gewalt zu vertreiben wissen würde, so ruckten darauf die gemeinschaftliche Troupen nach und nach näher. Man ließe auch durch einen Staats-Officier nochmahlen um die Eröffnung der Stadt nachsuchen, als aber solches schlechterdings abgeschlagen wurde, so ließe man die Troupen auf dem nahe an der Stadt liegenden Lampertsberg postto fassen.

Den 9ten Febr. Morgens gegen 5 Uhr ließe man die Zimmerleute mit einer Unterstützung von Freywilligen anrücken, um einen Versuch mit Einbauung der Thore zu machen, jedoch unter dem Verbot, mit dem Feuer keinen Anfang zu machen.

Nachdem aber Weiningischer Seits so wohl mit kleinem Gewehr als mit denen mit Cartetschen geladenen Canonen der Anfang mit Feuern gemacht, auch 2 disseitige Soldaten hart blekirt worden, so ließe

liesse man, nach der gehaltenen Ordre, die Vergießung unschuldigen Menschen-Bluts so viel immer möglich zu verhüten, die vorgerückte Mannschafft wieder nach dem Berg zurück ziehen, und beschränckte die dermahligige Unternehmung damit, daß man nach angebrochenen Tag mit denen Canonen einen Versuch auf die Stadt-Mauern thun liesse, ob etwa damit eine Oeffnung zu machen seyn möchte; worauf man sich nach und nach in die nächstgelegene Dörfer zurück zog, allwo auch die gemeinschafftliche Troupen, ob sie zwar des Nachmittags, auch in der folgenden Nacht, von einigen Meiningischen Detachements, die sie aber bald wieder zurück gejaget haben, beunruhiget, auch ein Hilbburghäusischer Soldat todtgeschossen worden, bis auf den 11. Febr. verblieben.

Nachdem aber inzwischen am 10. Febr. bey denen gemeinschafftlich Fürstl. Commissariis ein Kayserlicher Cammer-Gerichts-Bott mit dem hier sub No. 26. anliegenden Mandato turbarum oppositionumque No. 26. prohibitorio & de non resistendo Tutori legitimo angekommen, so fanden besagte Herrn Commissarii, in Hoffnung, daß darauf die Widersetzlichkeit in Meiningen sich legen, folglich ihr Auftrag sich in guter Ruhe und Ordnung nummehro vollziehen lassen würde, vor gut, daß sich die Troupen wieder aus dem Meiningischen Territorio zurück in das Themarische ziehen sollten, liesen auch in solcher Hoffnung einen Notarium mit dem Kayserlichen Cammer-Gerichts-Botten nach Meiningen abgehen, um das hier sub No. 27. anliegende Schreiben an dasige Regierung zu übergeben. No. 27.

Nach der den 12ten Febr. richtig erfolgten Insinuation des Cammergerichtl. Mandati überbrachte der zugleich mit jenem abgeschickte Notarius den 13. Febr. die hier sub No. 28. anliegende Antwort der Meiningischen Regierung. No. 28.

In diesem Schreiben hat Kunst und Arglistigkeit alles angewandt, was eine gute Sache denigriren und einer bösen den Schein der Unschuld oder Rechtmäßigkeit geben kan.

Da also Leser, die von der wahren Beschaffenheit dieses Vorfalls keine gründliche Kenntniß haben, dadurch gar leicht mit andrigen Ideen eingenommen werden könnten, so ist nöthig, dasselbe an das Licht der Wahrheit zu halten, und dadurch unpartheyische Augen von dem wahren Nichts, so es in sich hält, zu überzeugen.

Zum Voraus muß man bey diesen Schreiben einige asserta removere, die theils in facto theils in jure grundfalsch seynd.

Es laufft zum Exempel wieder die Wahrheit, daß die Stadt Meiningen mit einem Bombardement heimgesüchet worden.

Man hat weder Bomben noch Mörser mit gehabt, das Militair-Commando hatte auch noch zur Zeit keine andere Ordre, als benöthigten Falls die Canonen auf die Stadt-Thore und Mauern feuern zu lassen, um wo möglich ohne Blutvergießen sich eine Oeffnung in die Stadt zu verschaffen. Wann also eine Canon-Kugel in die Stadt geflogen, und dadurch, wovon jedoch disseits nichts bekant ist, Schaden geschehen seyn sollte, so wäre es wider die Intention der Durchlauchtigsten Herrn Agnaten geschehen, und allenfalls der Effect lediglich der unverantwortlichen Wiedersecklichkeit der Meiningischen Rätthe zuzuschreiben.

Eben so ungegründet ist es in factis, daß, wie Meiningischer Seits, um nur das Publicum mit gehäßigen Ausstreunungen zu präveniren, fälschlich vorgegeben wird, daß die Bürgerschaft zu Ober-Massfeld und Einhausen feindlich mißhandelt und geplündert worden.

Das sub No. 20. hier bengedruckte Patent zeigt hinlänglich, was für scharffe Ordre die Fürstliche Herrn Agnati ihren Trouppen gegeben, keinen Menschen zu befräncken, und die allerscharffeste Manns-Zucht zu beobachten.

Demnächst beruhet dasjenige, was die Meiningische Rätthe in diesem Schreiben von der Aeußerung theils des Herrn Herzog von Sachsen-Gotha Durchl. vom 16. Oct. 1762. sub No. 8. theils der gemeinschaftl. Commission sub No. 24. theils von dem, was occasione des letzten Weimarißchen Tutel-Falls bey Kayserl. Majestät und in Comitii ex parte Agnatorum quoad punctum Juris in materia Tutelæ legitimæ & testamentariæ behauptet worden, anführen, auf lauter ad Scopum præsentem nichts concludirenden fallaciis, confusio-nis, vitiosa allegationis, & inadæquatæ applicationis.

Die 3 unirte Fürstliche Herrn Agnati räumen die zwey Principia juris gerne ein:

Erstlich, daß ein Herzog von Sachsen berechtiget, seiner Gemahlin Tutel und Landes-Administration allein aufzutragen.

2ten, daß die Tutela legitima Agnatorum cessire, wann eine Nichtsbeständige tutela testamentaria existirt.

Es ist aber nicht nur in factis Grundfalsch, daß jemahlen Fürstl. Sächßischer Seits, wie es in dem Meiningischen Schreiben behauptet werden will, statuirt worden, daß die tutela legitima Agnatorum cessire, dummodo testamentaria speretur, sondern es ist auch dieser
Satz

Saß mit dem Teutschen Fürsten-Recht ganz unvereinbarlich. Fürstliche Vormundschafften und Vormundschafftliche Landes-Regierungen seynd keine Objecta des Römischen Privat-Rechts, nach welchem die Vormundschafften gemeiner Unterthanen bestimmt werden mögen, sondern sie seynd Objecta des Teutschen Juris publici, nach welchem die proximi Agnati ex ipsa lege & communi observantia tutores legitimi seynd, deren jus von dem Moment des Todes eines Reichs-Fürsten anfängt, und so lange bestehet, bis eine rechtmäßige Tutela testamentaria erwiesen wird. Es bestehet aber der notable Unterschied zwischen dem Weimarischen und dem dermaßigen Meiningischen Tutel-Fall darin, daß in jenem ein rechtmäßiges Testament vorhanden war, an statt, daß in diesem das Testament visibiler null und nichtig ist.

Dann was in dem Meiningischen Schreiben von der testamentlichen Disposition des Hochseeligen Herrn Herzogs zum Favor der Durchlauchtigsten Frau Wittib angeführt wird, bestehet in einem so captiosen als mangelhaften relato, in welchem der allerwesentlichste Umstand unverantwortlicher Weise verschwiegen wird, nemlich

1^{tes} daß Serenissimus Testator die Beede mit Philippina Caesarin erzeugte per judicata caesarea sowohl als, durch einen solennen Reichs-Schluß als Successions-unfähig erkannte Söhne als cohæredes pro indiviso instituir hat;

2^{tes} daß derselbe der Durchlauchtigsten Frau Wittib die Regierung in Gesamten folglich auch bemeldter 2 Unfähigen Nahmen aufgetragen,

3^{tes} daß Ihre Durchlaucht auch die Possession auf derselben Nahmen anmaßlich mitgenommen.

Hierüber hätte der Verfasser des Meiningischen Schreibens seine Kunst zeigen, und erweisen sollen, daß die Einsetzung solcher Erben, die keine testamenti factionem passivam haben, doch in Ansetzung eines solchen Testaments keine Nullität involvire, und die von denen Fürstlichen Herrn Agnatis sonst in materia tutelæ anerkannte Prin-

D

cipia

cupia juris auch auf den gegenwärtigen Casum, da die Landes-Regierung auch auf den Nahmen unfähiger Personen zum höchsten Prajudiz der wahren alleinigen Successorum und des ganzen Fürstl. Hauses geführt werden will, quadriren.

Es ist übrigens eine vergebliche Dicenteren, wenn man in dem Meiningsischen Schreiben sich über die gemeinschaftliche Fürstl. Commissarios beschweret, als ob sie an der Existenz des Fürstl. Testaments zweiffelten, da doch der Frau Herzogin Durchl. in ihrem an des Herrn Herzogen zu Gotha Durchlaucht abgelaassenen Schreiben dessen Existenz versichert, ja, wie sie sagen, zur Verhütung besorglicher Turbation und schädlicher Weiterungen, sogar einen Extract daraus communicirt haben.

Ob zwar niemand ein Testament anzuerkennen schuldig, so lange es ihm nicht legaliter bekannt gemacht, und dessen Validität erwiesen ist, so hat man doch an der wirklichen Existenz eines Herzoglich Anton Ulrichischen Testaments ex parte der Fürstl. Herrn Agnaten niemahlen gezweifelt, hingegen seynd dieselbe zu gleicher Zeit von dessen unwidersprechlicher Nullität aus eben demselben sub No. 16. anliegenden Extract so wohl als auch aus dem Commissoriali und Patent sub No. 11. & 12. handgreiflich überzeugt worden, es ist folglich auch ungreiflich, wie die Fürstl. Meiningsische Rätthe mit ihrem Anführen:

Ihro Kayserl. Majestät seyen in dem Testament pro Executore erbetten,

sich schmeicheln können, daß Ihro Kayserl. Majest. dem von Allerhöchsteroseiben beschwornen Art. XXII. ihrer Wahl-Capitulation, denen Reichs-Kräftigsten judicatis, und einem allgemeinen von Allerhöchsteroseiben so heilig bestätigten Reichschluß zuwieder ein mit einem wider alle diese respectable titulos offensabar streitenden wesentlichen Vicio visibilem laborirendes Testament jemahlen würden confirmiren und zur Execution bringen wollen.

Noch zur Zeit ist denen Fürstl. Herrn Agnatis von der vorgelichen Litispandez dieser Sache bey Hochpreislischen Kayserl. Reichs-Hofrath nichts bekannt, und die Meiningsischen Fürstl. Rätthe können nicht ignoriren, daß die Successions-Unfähigkeit der Cæsarsischen Söhne keine pendente, sondern finaliter decidirte Sache ist.

Es

Es ist auch übrigens ein so Kühnes als sträfliches Vorgeben, daß das den 12. Julij. in Meiningen legaliter insinuirte hochvenerliche Kayserl. Cammer-Gerichts-Mandat vom 2. Febr. ad falsa narrata, und durch die, wie die impudente Ausdrücke lauten, nicht ohne Gefährde verheelete und verschwiegene Existenz der Tutela testamentaria sub- & obreptitie impetrit worden, mithin ohne alle Krafft und Wirkung seye, auch zum offenbahren Nachtheil der Fürstl. Häuser Coburg und Hildburghausen gereiche.

Zu geschweigen, daß, was das letzte anbetrifft,
non defensoribus illis tempus eget &c.

so ist nicht nur die Ordre wegen Nachsichung eines solchen Mandati turbarum prohibitorii zum Beweis der disseitigen Legalität, und Fürstredlichen Abscheu vor allen ärgerlichen Weiterungen eventualiter ante existentiam Casus, folglich auch ehe man von der Existenz eines Testaments etwas wissen können, gegeben worden, mithin ist dabey keine Gefährde oder sträfliche Verhehlung vorgegangen, man hat auch, weder ex parte impetrantis noch ex parte Celsissimi Judicii, nöthig gehabt, um die Existenz eines Testaments sich zu bekümmern, da das jus proximorum Agnatorum ad tutelam legitimam ex ipsa lege & observantia des Teutschen Fürsten-Rechts à momento mortis Serenissimi Ducis Antonii Ulrici angefangen, mithin es bloß um die Manutenenz dieses unstrittigen Juris und dessen ruhige Ausübung, salvo jure tutelae testamentariae via juris demonstrandae zu thun gewesen, welches denn auch als etwas unstrittiges, liquida enim cum illiquidis non sunt confundenda, von dem Hochpreißlich Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht, legitime zuerkannt worden.

Demnächst aber ist in facto auch dieses Grundfalsch, daß die bishero von denen unierten Fürstl. Herrn Agnatis ergriffene Maas-Reguln, (wie es in dem Meiningischen Schreiben behauptet werden will,) auf bloße Muthmaßungen gegründet, aber auch dadurch sich zum Landfriedens-Bruch qualificirt.

Was den impudenter vorwerfenden Landfriedens-Bruch anlanget, darüber wird unten die disseitige Nothdurfft angeführt werden, vor allen Dingen muß man den Vorwurf der Muthmaßungen abfertigen.

Der

Der Grund, der von denen Fürstl. Herrn Agnatis genommenen Maas. Reguln beruhet keineswegs auf Mutmaßungen, sondern auf lauter unter der Durchlauchtigsten Frau Wittib eigenen Mahnen autorisirten Datis, und was wird man nicht vor weitere überzeugende Beweise anzuführen bekommen, wann man erst das Fürstl. Testament in extenso wird erhalten haben.

In dem Fürstl. Commissoriali No. 11. in dem gedruckten Patent No. 12. in dem selbst sub No. 16. communicirten Art. VII. des Fürstlichen Testaments ist mit dürren Worten enthalten, daß auch die Caesarische Söhne als Coheredes pro indiviso instituit, der Durchlauchtigsten Frau Wittib die Regierung auch in derselben Mahnen aufgetragen, und die Possession auch in diesem Mahnen anmaßlich genommen worden.

Man hat also die eigene Eingeständniß seines Gegentheils vor sich, mithin auch auf vage Mutmaßungen zu verfallen nicht nöthig gehabt.

Alle die weitere Dicenteren, womit das Meinungische Schreiben angefüllet ist, seynd lauter Grundlose Glaucomata, welche nur unwissende oder parthenische Gemüther einnehmen können.

Die 3 unirte Fürstliche Herrn Agnati respectiren die Gerechtigkeit allzusehr, als daß Sie Ihro Kayserl. Majestät und denen höchsten Reichs-Gerichten vorzugreifen sich jemahlen begeben lassen werden.

In gegenwärtigem Casu aber ist nichts litigioses anzutreffen. Der Haupt-Punct des Herzogl. Anton Ulrichischen Testaments bestehet in der Mit-Erb-Einsetzung der auf das rechtskräftigste als Successions-unfähig erkannten Söhne und die Führung der Fürstlichen Landes-Regierung auf derselben Mahnen.

Hierüber darf man nur das rechtskräftige Kayserl. Reichs-Hofraths-Conclusum vom 25. Sept. 1744. sub No. 4. ansehen, und in specie anmercken,

was darin

1^{lich} dem proximo Agnato,

2^{tens} denen Fürstl. Meinungischen Collegiis,

3^{tens} der Meinungischen Landschaft

anbefohlen worden, seiner Zeit zu beobachten.

Der

Der Ausdruck seiner Zeit ist besonders merkwürdig, und er kan vernünftiger Weise von nichts als von dem nummehr erfolgten Todesfall des Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchlaucht verstanden werden.

Nach diesem Concluso seynd nun in dem gegenwärtig existirenden Casu die 3 Fürstl. Herrn Agnati zu beobachten schuldig, was damahlen dem Herrn Herzog Friderich Wilhelm von Meiningen als proximo Agnato rechtskräftig anbefohlen worden.

Und eben auf diese Art seynd die jeso in den Meiningischen Landen subsistirende Rätthe, Vasallen, Diener und Unterthanen bey dem nun erschieneenen seiner Zeit zu beobachten schuldig, was in dem Jahr 1744. denen damahlen lebenden Rätthen, Vasallen, Dienern und Unterthanen gerichtlich anbefohlen worden.

Dieses und nichts anders zu beobachten, haben die Fürstl. Herrn Agnati ihre Commissarios und zu ihrer nothgedrungenen Bedeckung Dero gemeinschaftliche Troupen in die Meiningische Lande abgeschickt.

Aber eben dieses ist es, was die Meiningische Rätthe, Vasallen, Diener und Unterthanen zu beobachten, auf eine offenbahr Gesetz- und Pflichtenwiedrige Weise verweigern.

Nun betrachte man unpartheylich das Parallele dieses beederseitigen Betrags, und thue den gewissenhaften Ausspruch:

Ob es nicht auf eine höchststräffliche Arroganz hinausläufft, daß die Meiningischen Rätthe bey dem auf ihrer Seite so handgreiflich in die Augen fallenden Unrecht keinen Scheu tragen, das so unschuldige und Gesetzmäßige Benehmen der Fürstl. Herrn Agnatorum auf eine so irrespectuose Weise zu denigriren.

Sie sagen zwar in diesem Schreiben, sie haben vor selbige insgesamt den schuldigst unterthänigst gehorsamsten Respect in der vollkommensten Mas, zu gleicher Zeit aber erröthen sie nicht,

Die regierende Herrn Herzoge zu Sachsen Coburg, Gotha und Hilburghausen Turbatores zu nennen, welche sich ei-

E

ner

ner Landfriedens-brüchigen Ueberziehung, der Durchsetzung ihrer Particular-Abſichten, auch Reichs-Gefeßwiedrigen und hochverpöntten Turbationen ſchuldig machen ꝛc.

Womit ?

Damit, daß Ihre Hochfürſt. Durchlauchtigkeiten in einer längſt abgeurtheilten Sache als proximi Agnati, vigore der Ihnen in hac qualitate obliegenden tutela legitima ihren vernachtheiligten unmündigen Herrn Bettern zu Hülffe kommen, und ihre Obliegenheit Geſeßmäßig erfüllen wollen.

Wider wen ?

Theils wider die Durchlauchtigſte Frau Wittib, welche zu der Regierung Fürſtlich Sächſiſcher Lande an und vor ſich kein eigen Recht hat, hingegen einen ſolchen Titulum zu Ihren Unternehmungen allegiret, deſſen Nullitat primo intuitu in die Augen fällt, mit der unlei- dentlichen Anmaßung, in Conformität dieſes verneynlichen obſchon offenbare vitioſen tituli zum Nachtheil ihrer eigenen unmündigen Fürſt. Kinder, auch in der Folge des ganzen Chur- und Fürſt. Hauſes Sachſen, nicht weniger der Erb-Vereinigten und Erb-Verbrüdereten Häuser eine längſt rechtskräftig verworfene Pretention zu ſouteniren ;

Theils wieder Räte, die man bey ſolcher Beſchaffenheit nicht anders als unautorirte privat-perſonen anſehen kan, welche auf eine höchſtſtrafliche Weiße wieder die Verfaſſung des Fürſt. Hauſes Sachſen, auch wieder unwidersprechliche Kaiſerl. judicata und Reichs-ſchlüſſe, ihren angebohrnen unmündigen Landes-Fürſten zum Prajudiz, das ganze Meiningiſche Land in die äußerſte Zerrüttung ſtürzen.

Das weitere ſophiſtiſche Wortgepränge, welches zu Colorirung dieſer Ungebühr in dieſem Schreiben angebracht worden, meritirt keiner beſondern Widerlegung.

Es kan vielmehr dieſe kurze Entwicklung mehr als hinlänglich ſeyn, einen jeden unparteyiſchen von dem wahren Nichts, worauf dieſes gekünſtelte Schreiben beruhet, handgreiflich zu überzeugen.

Es iſt auch eine vergebliche Ausflucht, mit welcher die Meiningiſchen Räte bey dieſer anmaßlichen uſurpation ſich durch ihre Pro-
vocation

vocation auf die hieher keineswegs applicable Jura Possessionis zu helfen vermeynen.

So gar in causis juris mere privati, leidet die Regul, daß zu erst super causa possessionis zu decretiren, und in dubio pro possessore zu sprechen, unanimi Jurisconsultorum consensu ihren starcken Abfall, wann die Jura Petitorii in continenti liquid, und ganz außser Zweifel seynd, tum enim frustra disceptatur, de possessorio, cum hoc ab illo plane absorbeatur.

C. 6. X. de Kauf. possess. & propriet. & arg. C. 3. X. de Resit. Spol. Menoch. de recuper. possess. remed. 5. n. 367.

Wernh. sel. Obf. for. P. 4. Obr. 18.

Mynf. L. 3. Obf. 93.

Mev. p. 6. dec. 100.

Und da das wesentliche vitium visibile, woran das quæst. Testament, und alles, was darauf gebauet ist, laborirt, nach denen angeführten Kayserlichen judicatis, und dem allgemeinen Reichs-Schluß unwidersprechlich ist, res judicata auch jus & legem macht, possessorium adversus legem aber nicht statt hat,

sec. Wernh. l. c. p. 9. Obf. 42.

so ist auch das Testament selbst und alle darauf gebaute Anmaßung ipso jure null und nichtig. Corruente enim fundamento, quæ super structa sunt, corruunt.

Es kan auch selbst in causis juris privati derjenige nicht pro spoliatore angesehen werden, qui jure suo utitur, & suffultus jussu & auctoritate Magistratus agit.

L. 16. §. 1. Reg. dec.

L. II. de acquirenda vel amitt. possess.

Warum solte nicht vielmehr dieses in einer solchen Causa, welche aus dem Teutschen Fürsten-Recht zu bestimmen, gelten, zumahlen in casu presenti, auf welchen specificce in dem judicato vom 27ten Septembr. 1744. der proximus agnatus hienach angewiesen worden.

Aller

17
Alle der Comcedien zu geschweigen, welche bey dem erfolgten Todes-Fall des Herrn Herzog Anton Ulrichs ex propria Convictione von der Unrechtmäßigkeit der vorhandenen Disposition gespielt worden, da man zum Behuf der anmaßlichen unrechtmäßigen Possessions-Ergreifung den Todt verheimlichtet, und, wie die ganze Stadt Frankfurt weyßt, noch 3 Tag hernach die Anfrags-Complimenten, als wann Ihre Durchlaucht noch lebten, beantwortet hat.

Weilen inzwischen die Meiningische Rätthe bey ihrer unverantwortlichen Widersetzlichkeit noch immer beharret, so seynd die gemeinschaftliche Fürstliche Commissarii zu Vollziehung ihres Auftrags den 15. Februar. wieder in das Meiningische Territorium eingerückt, haben aber dabey nachmahlen den glimpflichen Weg versucht, und die Meiningische Regierung vor weiterer Vorrückung noch einmal zu einer gütlichen Besprechung nach Beliebt invitirt.

Ob aber hierauf der erwünschte Effect erfolgen werde, stehet zu erwarten.

Dieses ist inzwischen der wahre Status Causa in einer ganz ungekünstelten Erzählung nach ihren wahren Zusammenhang. Hoffentlich wird in dem Teutschen Reich niemand so unbillig seyn, zu statuiren, daß die Herrn Herzoge von Sachsen bey einem solchen gesetzwidrigen und höchstpræjudicirlichen Vorfalle hätten von weitem stille zusehen sollen, wie die durch widrige Insinuationes verleitete Fürstliche Frau Wittib mit einigen Privatis absque omni titulo juris, ja offenbare wieder die in medio liegende rechtskräftige Kaiserliche judicata und einen solennen Reichs-Schluß in Fürstlichen Sächsischen unter die Tutelam legitimam der nächsten Agnatorum gehörigen Lande, zu Werck zu gehen sich anmaßet, ohne daß Ihre Durchleuchtigkeiten sich der ihnen nach dem Kundbaren teutschen Fürsten-Recht dabey zustehenden Mittel zu gerechter vindicirung ihrer Jurium sofort gehörig bedienen sollten.

No. 29. vid. Capitulat. Cæsar. Art. XV. §. 8. Beylage No. 29.

Qui Jure suo utitur, nemini injuriam facit.

Bey-

Beylagen.

No. 1.

Kaysrl. Reichs-Hofraths-Conclusum.

Martis 9. Martii 1723.

Sachsen-Meiningen contr. Sachsen-Meiningen, die von Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchl. angemachte Fürstliche Titulatur und Tractament, vor die Derselben angetraucte Bürgerliche Weibs-Person, und mit selbiger erzeugte Kinder betreffend.

Cum inclusione Exhibiti rescribatur dem Herrn Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen: Ihre Kayserl. Majestät wolten, denen von Derselben Herrn Brüdern angeführten wohlgegründeten und triftigen Ursachen nach, Denselben hiemit gnädigt erinnern und Ihm anbedeuten haben, daß Er von dem Vorhaben, Seine aus unanständiger Ehe erzeugte Kinder in die Meiningsche Lande zu bringen, entweder abzusehen, oder doch des Fürstl. Tituls und Benennung für dieselbe und ihre Mutter, in keine Weise daseibst sich zu gebrauchen, hingegen aber des regierenden Herrn Herzogs mehrmahligen wohlgemeinten und dessen Anzeige nach annehmblichen Anerbietungen, wegen derselben künftigen Tractaments und Unterhaltung statt zu geben, mithin in dieser Sache sich also zu bezeugen, wie es sein Alt-Reichs-Fürstlicher Standt, und seines Hauses Ehre und Reputation erfordere, anbey Ihro Kayserl. Maj. zu Dessen und anderer Reichs-Fürstl. Häuser rühmlichen Standt und Würden gnädigt führender Intention gemäß sey, damit Diefelbe widrigenfalls Ihro Kayserl. höchstes Einsehen und Verordnung dagegen mit mehrerm Ernst vorzuehrehn, nicht veranlasset werden, und wolteit Diefelbe dessen schuldige Befolungs-Anzeige sub termino duorum mensium gemächtig.

Frantz von Hefener.

Kaysrl. Rescript an des Herrn Herzog Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen Durchl. in Conformität des vorsehenden Conclusi.

Carl der Sechste, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Seiten Wehrer des Reichs,

Hochgebohrner, lieber Oheim und Fürst. Wir mögen Dr. Edd. gnädigt nicht verhalten, und hat diefelbe aus neben gehender Abschrift mit mehrern zu ersehen, was bey Uns des regierenden Herzogs zu Sachsen-Meiningen Liebde, wegen der, Ihrem Vermuthen nach, von Dr. Edd. in dem Abschehen vorhabender Einführung

zung Dero mit Philippina Cæsarin erzeugter beydesley Geschlechte Kinder in die Sächsishe Lande, um solche als Prinzen und Prinzessinnen, nicht minder gedachte Philippinam, als eine Fürsil. Gemahlin zu declariren, beschwehrend angebracht, und darauf zu verfügen gebeten.

Wann nun hierdurch, nach angeführten wohlgegründeten und triftigen Ursachen, nicht allein dem Chur- und Fürstlichen Hauße Sachsen, sondern auch denen darbey interessirten Erb-Verbrüderz und Vereinigten Chur- und Fürstlichen Häusern großes Nachtheil zuwachsen würde, Wir aber ein solches, von tragenden allerhöchsten Amts wegen, und als Obrister Lehnherr in keine Wege gestatten können; Als erinnern Wir Dr. Ebd. hiemit gnädigst, daß Dieselbe von dem Vorhaben, Dero aus unanständiger Ehe erzeugte Kinder in die Meiningsche Lande zu bringen, entweder absehe, oder doch des Fürstlichen Tituls und Benennung für dieselbe und ihre Mutter in keine Weise dajelbst sich gebrauche, hingegen aber des regierenden Herzogs Ebd. wohlgemeynten und, dessen Anzeig nach, annehmlichen Anerbietungen, wegen Deroselben künftigen Tractaments und Unterhaltung, statt gebe, mithin in dieser Sache sich also bezeuge, wie es Dr. Ebd. Alt-Fürstlicher Reichs-Stand und Dero Hauses Ehre und Reputation erfordert, anbey Unserer zu Deroselben und anderer Reichs-Fürstlichen Häuser rühmlichen Stand und Würden gnädigst führender Intention gemäß ist, damit widerigenfalls Wir Unser Allerhöchstes Einsehen und Verordnung dagegen mit mehrerm Ernst fürzukehren, nicht veranlassen werden. Wir wollen Dr. Ebd. schuldige Befolungs-Anzeige binnen zwey Monaten gewärtigen, und verbleiben Deroselben mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien, den neunnden Martij Anno siebenzehnhundert und drey und zwanzig, Unserer Reichs, des Römischen im Zwölfften, des Hispanischen im ein und zwanzigsten, des Hungarischen und Böheimischen aber im dreyzehenden.

CARL

Das vorsehende Abschrift mit dem bey der Kayserl. Geheimden Reichs-Hof-Canzley-Registratur verwahrten Original-Concept gleichlautend seyn, bezeuge meine hieunter gestellte Fertigung. Wien den 3ten April 1723.

(L. S.)

Simon Stok,
Kayserl. Geheimden Reichs-Hof-
Canzley-Registratur.

No. 2.

Resolutio Cæsarea in Sachen Sachsen-Meinungen contra S. Meinungen in puncto Successionis.

Wie solche von weyl. Kayser Carl des VI. Majest. gloriwürdigster Gedächtnis auf das de dato 2. Dec. 1735. vom hochpreiblichen Reichs-Hofrath erstattete Gutachten eigenhändig ertheilet worden:

Dienet dem Reichs-Hofrath zu weiterer Direction, daß Ich des Herzogs Anton Ulrichs Gemahlin und Kindern nur den Fürsten-Stand habe angedeyhen lassen: und was etwa überdies sie glauben, Ihnen gegeben

gegeben oder wohl auch ihnen benzeleget worden, dieses mein Will
und Wissen nicht gewesen sey. Nach welchem sich Reichs-Hofrath
künftig zu richten.

CARL mppr.

(Aquil.
Cæs.)

Das vorsehende Abschrift mit dem in dem Kayserl. Reichs-Archiv verwahr-
ten Original collationiret, und gleichlautend befunden worden; Solches wird
mit herdgedruckten Kayserl. Insegel und meiner Fertigung beurkundet. Wien
den 13. April 1747.

(L.S.)

I. H. v. Alpmanshoven,
Kayserl. Geh. Reichs-Registrator.

No. 3.

**Auszug aus Ihro Röm. Kayserl. Majestäten Ca-
roli VII. et Francisci Wahl-Capitulationen
de A. 1742. et A. 1745.**

Articulus XII. §. 4.

Noch auch sollen und wollen Wir denen aus ohnfreitig notorischer Mißge-
rath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Haus
entprossenen Herrn, zu Verkleinerung des Hauses, die väterliche Titel,
Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheil derer wahren Erb-
folger, und ohne deren besondere Einwilligung, vor Ebenbürtig und Successions-
fähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches vor null
und nichtig ansehen und achten.

No. 4.

Kayserl. Reichs-Hofraths-Conclusum.

Veneris 25. Sept. 1744.

**Sachsen-Meinungen Fürsten-Standes-Erhöhung und Successions-Fä-
higkeit quæst. betreffend.**

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthä-
nigstes Gutachten dahin allergnädigst approbiret, nemlich:

- 1.) Ponatur die unterthänigste Vorstell- und Verwahrung des Herrn Herzogs
Anton Ulrichs zu Sachsen-Meinungen sub præf. 12. Aug. nup. ad Acta.
- 2.) Fiat

2.) Fiat petita Retraditio Exhibiti sub praef. n. ejusd.

3.) Fiat Rescriptum an den Mitregierenden Herrn Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Meinungen des Inhalts:

Es könnten **Ihro Kayserl. Majestät** von der in Höchst-Deroesellen Seele beschwornen Kayserl. Wahl-Capitulation nicht abgehen, und da, auf Verlangen der Alt-Fürstl. Häuser, das Chur-Fürstliche Collegium deren wilsliche Mißheyraht vor ungleich, mithin die daraus entspringende Kinder, fürnehme Reichs-Lehen, und Land und Leute zu erben, vor unfähig zu erkennen, auch alle zu ihrem Vortheil etwan vorher ergangene Diplomaten oder Decreten zu entkräften, bey Allerhöchst-Deroesellen Kayserlichen Wahl der Capitulation durch den zwey und zwanzigsten Article ausdrücklichen einverleibet, zu beschwören vorgeleget, und von **Ihro Kayserl. Majestät** wirklich beschworen worden, auch eben dieser Casus schon vorlängst, als unwidersprechlich vor ungleich, durch ein ordentliches Reichs-Hofraths-Conclusum erklärt worden. So kan in diesem Fall das in voriger Kayserl. Regierung von dem Herrn Herzog Anton Ulrich erworbene Diploma (so viel die Herzogl. Sächsische Successions-Fähigkeit und Würde anbelanger) um so weniger statt haben, als eben in solchem Diplomate die zwischen obbenannten Herrn Herzog Anton Ulrich und der Philippina Jeserin vorgegangene eheliche Verbündnis eine Mißheyraht genemmet, und durch selbes jedanoch die aus solchen erzielet und annoch erzeugende Erben für Nechtgebohrne, aus voll-gleichbürtiger Anfunst herstantmende Fürsten und Fürstinnen, auch Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen, mit Lebens- und Erbfolgs-Berechtigkeit, erklärt worden.

Solchemnach eben dieser jener Casus ist, welchem durch den 22. Art. der Kayserl. Wahl Capitulation mit deutlichen Worten, und solchergehalt, schon vorgesehen, daß daraus ein unumsößliches Reichsgesetz gemworden, wodurch das in contrarium ausgewürete Diploma sich dieserhalb, (das ist der Herzogl. Sächsischen Würde und Successions-Fähigkeit wegen) entkräftet findete. Diehemnach haben **Ihro Kayserl. Majestät** Dero allerhöchsten Kayserl. Amt gemäs befunden, daß solthamer Kayserlichen Wahl-Capitulation klaren und ausdrücklichen Inhalt hierunter um so mehr auf das genaueste nachgelebet werde, als mehr Allerhöchst-Deroesellen Reichsväterlich angelegen, die Chur- und Alt-Fürstl. Häuser (aus welchen **Ihro Kayserl. Majestät** selbsten entprossen zu seyn, sich eine Ehre machen) bey Ihrem Ansehen, angebohrner Würde und wohlhergebrachten Rechten zu erhalten, und sie sämtlich derohalben beruhiget zu sehn; Also seye Dero Kayserlicher allgerächtester Wille hiermit, Dero beschworne Oßliegenheit, wie selbe in dem 22. Art. der obbenannten Kayserl. Wahl-Capitulat. enthalten, zu erfüllen, mithin die Herzoge zu Sachsen-Gorba, Saalfeld und Hildburghausen, und alle übrige Fürstl. Interessenten, mit überflüssiger Beschaffung voriger Acten, in einer durch die Wahl-Capitulation schon entschiedener Sache, nicht zu beschwören, weder bey diesen öffentlich kundbaren Bewandnissen, solche annoch in weitfchichtige und allerleits so schädlich als kostbare Proceße einzuleiten, sondern dem 22. Art. gemäs in Sachen fortzufahren. Solchemnach würde diese Kayserl. Allerhöchste Resolution dem Herrn Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Meinungen, als proximo Agnato & Corregenti zuserderst und zu dem Ende hiermit gnädigst notificiret, um sich eventiente Casu in allen Stücken darnach zu richten und darauf zu halten.

4.) Re-

- 4.) Rescribatur etiam cum Inclusionem præfati Rescr. Cæsar. in Copia, an den Herrn Herzogen Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen, um sich auch seines Orts darnach zu richten, mithin auch die mit seiner nünmehr Weyl. Fürstl. Frau Gemahlin Philippina erzeugte, ob schon in den Fürstenthum erhobene Söhne auf die Kayserl. Allerhöchste Resolution lediglich zu verweisen.
- 5.) Eaque notificentur quoque per Rescriptum an die Fürstliche Sachsen-Meiningsche Gesamt-Regierung.
- 6.) Dann auch per Decretum an die Gemeinschaftliche Sachsen-Meiningsche Landschaft, um sich zu seiner Zeit auch ihres Orts darnach zu richten.
- 7.) Uebrigens wird dem Kayserlichen Reichs-Hofraths-Agenten Neukirch (da er in seiner Schrift ein- und anderes respect-widriges mit einfließen lassen) seine Rectheit hiermit ernstlich verwiesen.

Matthes Wilhelm Haan.

No. 5.

Allerunterthänigstes Reichs-Gutachten an Ihro Röm.

Kayserl. Majestät sub dato Regensburg den 24. Julii 1747.

die Herzogl. Sachsen-Meiningsche Recurs- und Successions-Sache betreffend.

Ihro Röm. Kayserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrns zu gegenwärtiger Reichs-Verammlung bevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Joseph Wilhelm, Fürsten zu Fürstberg Hochfürstl. Gnaden bleibt hiermit im Namen Chur Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend ohnverhalten:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen Durchl. von weyland Kayserl. Carl des VII. Majestät unter dem 25. Sept. 1744. geschehenen Capitulations-mäßigen Anordnung an die allgemeine Reichs-Verammlung gebrachte Recurs-Sache in Rathschlagung gestellt, und dabey sowohl die von gedachtem Herrn Herzogen eingereichte Vorstellungen de dictatis vom 23. Jan. 1745. 23. Dec. 1746., dann vom 1. Jul. dieses Jahrs, als auch die von denen andern Fürstl. Sächsischen Häusern von Saalfeld, Gotha und Hildburghausen de dictatis vom 10. Maji 1746. dagegen vorgebrachte Gründe, der Sachen Wichtigkeit nach, in gebührende Ueberlegung gezogen; So ist hierauf davor gehalten und geschlossen worden, daß des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meiningen Durchl. mit Eingangs-erwehnten Recursi ein für allemal ab- und zur Ruhe zu weisen: sofort Ihro Kayserl. Majestät von Reichs wegen allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu eruchen waren, des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Durchl. in Dero ohngegründeten Gesuch der vor Deroselben aus bekannter Mißheyraht erzeugten Kinder pretendirenden Herzogl. Sächsischen Würde und Landes-Successions-Fähigkeit einig weiteres Gebor nicht zu gestatten, fonsen auch, Kraft ihres Obrist-Richterl. und Lehn-errl. Amts, nichts gefähehen zu lassen, was dem Chur- und Fürstl. Haus Sachsen, oder denen hohen Erbverbrüdereten und Erbvereinigten Häusern hierunter auf ein oder andere Weise nachtheilig seyn könnte, wozu Ihro Kayserl. Majestät um so mehr allermildest von selbstem geneigt seyn werden, als allsolches denen Kayserl. Wahl-

Wahl-Capitulationen gemäs, und nebst diesem vom Wehl. Jhro Kayserl. Majestät Carl dem VI., Glorwürdigsten Gedächtnis, eine authentische Probe vorhanden wäre, wie Allerhöchst Deroselben Meynung, Wissen und Willen niemalen gemein seye, mehrbekagten Herrn Herzogs Anton Ulrichs Durchl. Gemahlin und Kindern ein mehrers, als den Fürsten-Stand, angedehen zu lassen.

Womit höchstbekagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarij Hochfürstl. Gnaden, der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räte, Botschafftere und Gesandte sich besten Fleißes und gezeimend empfehlen. Signat. Regensburg den 24. Jul. 1747.

(L.S.) Chur-Fürstl. Maynzische Canzley.

No. 6.

Kayserl. allergnädigstes Hof-Decorat an eine Hochlöbl. allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg sub dato Wien den 4. Sept. 1747. die Herzogl. Sachsen-Meyningis. Recurs- und Successions-Sache betreffend.

Won der Röm. Kayserl. Majestät Francis, Unfers allergnädigsten Herrn, wegen denen bey gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räten, Botschafften und Gesandten hiermit in Gnaden anzuführen:

Es wäre allerhöchstgedacht Jhro Röm. Kayserl. Majestät das unterm 24. Julij jüngsthin abgefaßte Reichs-Gutachten die Herzogl. Sachsen-Meyningis. Recurs- und Successions-Sache belangend, allergehorjamit vortragen worden.

Da nun gedachtes Reichs-Gutachten auf Dero Obrist-Richterl. und Lehens-herl. Amt sich ausdrücklich bezohete, welches Allerhöchst Dieselbe, so, wie es in denen heilsamen Reichs-Satzungen gegründet ist, auf das sorgfältigste auszuüben, ohne das jederzeit beflissen gewesen, und forthin seyn würden: und hiernächst die eigentliche Willens-Meynung Dero Glorwürdigsten Vorfahrers, so die Standes-Erhebung angedehen lassen, durch eine den mindesten Zweifel nicht unterworfen seyn könnende authentische Prob klar am Tag liegete; auch außserdem Allerhöchst Dieselbe nie gemeinet gewesen, noch jemalen gemeinet seyn würden, etwas geschehen zu lassen, so dem Chur- und Fürstl. Haus Sachsen, oder denen hohen Erbverbrüdereten und Erbvereinigten Häusern hierunter auf ein oder andere Weise nachtheilig seyn könnte:

Als haben Allerhöchst Jhro Kayserl. Majestät keinen Anstand, vorangehogenes Reichs-Gutachten (wie hiermit geschieder) seines Inhalts zu besätigen und zu genehmen. Und es verbleiben im übrigen Jhro Kayserl. Majestät derer des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räten, Botschafften und Gesandten mit Kayserl. Gnaden wohlgeuogen. Sign. zu Wien unterm Jhro Kayserl. Majestät heruordruckten Kayserl. Secret-Zusigel den Wierten Septembris Anno Siebenzehnhundert Sieben und Vierzig.

A. Graf v. Colloredo.

(L.S.)

Andreas Mödr.

Inscriptio.
Von der Röm. Kayserl. Majestät Francis, Unfers allergnädigsten Herrn, wegen denen bey gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räten, Botschafften und Gesandten in Gnaden einzuhandigen.

No. 7.

**Vergleich über den Weiningischen Tutel-Fall zwischen
denen drey Fürstl. Höfen Coburg, Gotha und
Hildburghausen 1761. errichtet.**

Von Gottes Gnaden Wir Franz Josias, Wir Friedrich, und Wir
Ernst Friedrich Carl, Gevatters, Herzoge zu Sachsen u. c. tot. tit.
resp. Tom. u. c.

Thun kund und zu wissen, daß Wir vermittelt gepflogener freundschaftlicher
vertraulicher Communication in reife Erwägung gezogen, wie sich zutragen könnte,
daß Unsers Herrn Vatters, Herrn Herzog Anton Ulrichs von Sachsen-Wei-
ninaen Ebd. entweder mit Hinterlassung einer präjudicialischen Disposition über
die Tutel ihrer minderjährigen Prinzen, und die Administration Dero Landen,
oder aber ohne alle Disposition versterben, und also nicht nur in dem ersten Fall
das gerechte Interesse des ganzen Fürstl. Gesamt-Hauses, in mancherley Betracht
vieler Gefahr und Nachtheil exponiret werden, in dem andern Fall aber, wegen
der Tutel legitimä, unter denen Fürstlichen Herrn Agnatis selbst ein gemein-
schädliches Dilemmum entstehen könnte, in welchem Betrachte man dann zu Verbe-
haltung Christfürstlicher Eintracht, vor gut befunden, sich auf nachstehende Puncta
verbindlich zu vereinigen:

1) Wir wollen Wir in dem Fall, daß gedachten Herrn Herzog Anton Ulrichs Ebd.
in einer legaliter errichteten testamentarischen Disposition Dero Frau Gemah-
lin Ebd. entweder solitarie, oder mit Verordnung eines der Augspurgischen Con-
fession zugehörigen, und in keinem dem Fürstl. Gesamt-Haus S. Gotha zuwie-
derlaufenden Interesse stehenden Reichs Fürstens, die Ober-Vormundschaft auf-
tragen würde, solches in alle Wege vor gültig erkennen, nichts dagegen moviren,
vielmehr aber dasselbe mit Rath und That unterstützen helfen.

2) Wir wollen Wir in einer solchen Disposition die Vormundschaft und Landes-Ad-
ministration von des Herrn Herzog Anton Ulrichs Ebd. entweder allein, oder
conjunctim mit Dero Frau Gemahlin Ebd. einem Dero Söhnen aus Dero
angesehener erster Ehe, oder sonstem jemand, so der Augspurgischen Confession
nicht beygethan, oder aber in einem dem Fürstl. Gesamt-Haus S. Gotha
zuwiderlaufenden Interesse stünde, aufgetragen; so wollen Wir Uns unitis
Confissis & viribus darwider setzen, und durch Anwendung aller in Rechten er-
laubter Mittel, dem zum Präjudiz des Fürstl. Gesamt-Hauses, ernannten Tu-
torem an der Possessions-Ercreffnung zu verhindern, oder wo er solche schon
würcklich ergriffen, denselben ausser Activität zu setzen und zu repelliren bemühet
seyn.

3) Wir wollen Wir in dem Fall, daß des Herrn Herzog Anton Ul-
richs Ebd. eine dem Fürstl. Ges. Hause präjudicialische Disposition hinterlassen,
als in dem Fall, daß Dieselbe ohne Disposition versterben, in Kraft der sodann
ohnstreitig eintretenden Tutel legitimä die Vollführung derselben, zu Erpäf-
fung mehrerer Kosten, und Verhütung überflüssiger Weitläufigkeiten, auch zu desto
geschwinderer Beförderung aller zum Besten der Fürstl. Pupillen und angehöriger
Lande gerichteter Geschäften, dahin verabredet haben, der Fürstl. Frau Wittib
Ebd. zu ersuchen, unter der Concurrenz eines von denen Fürstl. Agnatis darzu
beson-

Besonders verpflichteten gemeinschaftlichen Ober-Vormundschafft-Raths die sämtliche Angelegenheiten, als Mit-Ober-Vormünderin, nach der verglichenen Instruction zu besorgen.

4.)

Gleichwie aber dem Reichs-Fürsten-Stand an Aufrechterhaltung der Gerechtfame der Tutelze legitima gar höchlich gelegen, hingegen auch hierüber mündich-saltige Zerungen unter denen Fürstl. Herren Agnatis selbstem entstehen könnten: Also haben Wir Uns allerseits sowohl zu Verhütung aller gemeinschädlichen Dis-helligkeiten, als zum Besten der künftigen Fürstl. Pupillen und ihrer Landen, auch zu Ersparung mehrerer Kosten, überzens unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß der gegenwärtige Vergleich weder auf einen andern künftigen Tutel-Fall, noch auch sonstem irgend ein Object, wie das immer Nahmen haben möchte, jemahlen gezogen, oder zu einigerley Consequenz allegiret werden solle, dahin einverstanden, daß in beiden oben angeführten Fällen der künftigen Fürstl. Frau Wittbe zu Behauptung der Gerechtfame der Tutelze legitima ein Uns Fürstlichen Herrn Agnaten zugleich mit verpflichteter gemeinschaftlicher Ober-Vormundschafft-Rath, bezeugordnet werden solle.

Damit aber über der Ernennung eines solchen gemeinschaftlichen Raths keine Schwierigkeiten entstehen mögen: so haben Wir Uns untereinander dahin freunds-terlich verglichen, daß vor allen Dingen die diesem Vergleich begefügte gemein-schafftliche General-Instruction zum Grunde gelegt werden soll. Hiernächst wollen Wir und zwar ein jeder von Uns, einen Unserer Rätthe vorschlagen, und alsdenn einen aus denen Drey vorgeschlagenen durch das Loos erwählen lassen, welcher hierauf gemeinschafftlich verpflichtet, seiner Particular-Pflicht aber so bald-ten, quoad hocce negotium und auf so lang, als die Tutel währet, und er solcherhalb cum activitate in gemeinschafftlichen Pflichten stehet, oder eine andere Einrichtung communi Consensu beliebt wird, entlassen werden soll; Welches von selbstem dahin zu verstehen, daß er bis zur Existenz des Tutel-Falls in sei-nen vorigen Particular-Pflichten quoad omnia reliqua negotia, nach wie vor verbleibe, hingegen bey wirklich existirenden Tutel-Fall sodann die Particular-Dienste, so lange dieser gemeinschafftliche Auftrag währet, gänglich cessiren.

6.)

Der auf diese Weise erwählte und verpflichtete gemeinschafftliche Rath solle von nun an angewiesen werden, ein wachsamms Auge auf die Meinungische Angele-genheiten zu haben, und in dem ersten Augenblick, da er von einer tödtlichen Krank-heit, oder gar von dem Absterben des Herrn Herzog Anton Ulrichs Ebdn. Nach-richt erhielt, sich nach der Meinungen zu begeben, und das weitere nach der ihm er-theilten Instruction zu besorgen.

7.)

Gleichwie aber dem Fürstlichen Gesamt-Haus gar sehr daran gelegen, daß existente Casu, wo möglich alle Weitläufigkeiten, Widerspruch und Unwesen verhütet, vielmehr die Possession der Ober-Vormundschafft und Landes-Admi-nistration schnell ergriffen werde: Also haben Wir Uns weiter dahin verbunden, daß der erste, der von dem Absterben des Herrn Herzogen Anton Ulrichs Ebdten zuverlässige Nachricht erhielt, sofort und ohne vorher von denen andern Ant-wort zu erwarten, einstweilen durch jemand der Seinigen, doch nicht anders, als in gemeinschafftlichen Rahmen und nach Aufgab des gegenwärtigen Vergleichs von der Obervormundschafftlichen Landes-Administration in Meinungen oder de-nen nachfolgenden Aemtern und Ortschaften, die Possession ergreifen könne und solle,

solle, nach welchem Vorgang alsdann der hernach in Meiningen eintreffende Gemeinshafftliche Rath das übrige nach diesem Vergleich zu besorgen.

8.)

Wir befehlen Uns bevor, hiernächstens umständlich verabreden zu lassen, wie man existente Casti sowohl in Meiningen, als an dem Kayserlichen Hof und sonst in sich zu Behauptung dieses so rechtsbefugten als unschuldigen Einderständnisses en Detail zu benehmen, und die allenthalbige Gebühr zu beobachten haben möchte. Inzwischen versprechen Wir insgesammt, vor Uns und Unsere Fürstliche Erben, bey Unsern wahren Fürstlichen Worten, Treu und Glauben, alles, was hierinnen verglichen und einander zugesagt worden, Fürstredlich zu erfüllen. Zu desto mehrerer Bekräftigung haben Wir diesen Vergleich in Triplo ausfertigen lassen, so vielmahl eigenhändig unterschrieben, und Unsere Fürstl. Inseigel beydrucken lassen. Gegeben in Unseren Residenzien, Coburg zur Ehrenburg, den 2ten Jun. 1761. Friedenstein, den 1sten Jun. 1761. Hildburghausen, den 2ten Jun. 1761.

Franz Jofias, h. z. S. Friedrich, h. z. S. Ernst Friedrich Carl, h. z. S.
(L.S.) (L.S.) (L.S.)

No. 8.

Schreiben des Herrn Herzogen von Sachsen-Gotha Durchl. an die Frau Herzogin von Meiningen Durchl.

Durchlauchtigste ic. ic.

Ew. Edd. wird von Jugend auf Meine Dero Herrn Vater Edd. von je her gewidmete aufrichtige Freundschaft und Ergebenheit gungsam bekamt, und dahero Derofelben nicht schwehre seyn, sich versichert zu halten, wie Ich als eine natürliche Folge derselben Ew. Edd. in allen Vorfällenheiten gleiche Ergebenheit bezeigen zu können, Mir zu einem besondern Vergnügen rechne.

Diese aufrichtige Gesinnung, nebst der Sorge, so viel an Mir ist, die Wohlfahrt des Fürstl. Hauses Sachsen zu beobachten, und darinnen alle schädliche Collisiones und Zerungen, so viel immer möglich, abzuwenden, hat Mich benogen, auf den Fall, daß die göttliche Vorsehung Ew. Edd. Herrn Gemahls Edd. während der Minderjährigkeit Dero theuersten Prinzen aus dieser Welt abfordern würde, ohne daß Sie eine Gesetz- und Haus-recessmäßige testamentliche Disposition hinterlassen, in Zeiten eine Anstalt zum Stand zu bringen, durch welche sowohl in dem Fürstl. Haus überhaupt, als insbesondere in denen Fürstl. Meiningischen Landen Ruhe und Wohlstand erhalten, und dasjenige verhütet werden könnte, was vorhin in verschiedenen Vormundschafft-Fällen beynah den Umsturz des Fürstlichen Hauses Sachsen veranlaßt hätte.

Es hat auch die göttliche Güte diese Fürstredliche Bemühungen dergestalten gesegnet, daß beeder Herren Vettern zu Coburg und Hildburghausen Edd. Edd. in einem schriftlich errichteten Recess mit Mir sich dahin verbunden:

Daß, wann Dero Herrn Gemahls Edd. Ew. Edd. entweder allein, oder mit Adjungirung eines der Augspurgischen Confession zugehauenen, und in keinem dem Fürstl. Haus Sachsen contrairnen Interesse stehenden Reichs-Fürsten die Vormundschafft und Landes-Administration auftragen würden, Wir insgesammt nicht nur nichts dagegen einwenden, sondern vielmehr Ew. Edd. dazu allen Freundvetterlichen Vorschub leisten wollten, in dem Fall aber, daß Hochgedachte

gedächte Hbro Ebd. ohne testamentliche Disposition versterben, folglich die Tutela legitima Agnatorum Was greifen würde, daß Wir aldem insgesammt Ew. Ebd. eruchen wollten, sich der Ober-Vormundschaft und Landes-Administration dergestalten zu unterziehen, daß solche zwar zu Erhaltung der agnatischen tutelle legitime, jedoch mit Ersparung überflüssiger Kosten, allen mit Verfügung eines von denen drey Fürstl. Häusern dependirenden gemeinschaftlichen Ober-Vormundschafts-Raths geführt werde.

Gleichwie Ich Mich nun versichert halte, daß Ew. Ebd. diese in Unserm Gesamt-Haus, ohne alle Neben-Absicht oder Eigennuz, getroffene Fürstliche Abrede, als eine Deroselben Dero theuersten Fürstl. Kindern und gesammten Landen zu wahrem Besten gereichende Abrede mit Vergnügen vernehmen werden; also habe Ich vor gut und rathsam gehalten, eventualiter dieses Schreiben dem Mecklenburgis. Hof-Rath und Residenten Herrn von Reinhardt zustellen zu lassen, um solches Ew. Ebd. wann sich nach Gottes heiligen Willen jener Fall ereignen sollte, so fort unterthänigst zu behändigen, und Deroselben die verbindliche Versicherung meiner wahren, von allen Neben-Absichten oder Eigennuz weit entfernten Ergebenheit und Freundschaft hinzuzufügen, als der Ich mit der aufrichtigsten Hochachtung verharre

Ew. Ebd.

Friedenstein,
den 10. Octob. 1762.

Friederich, H. 4. S.

No. 9.

Schreiben des Herrn Herzogen von Sachsen-Gotha Durchl. an den Geh. Rath von Wegmar zu Frankfurt.

Des Herrn Geheimen Raths jederzeit bezugte patriotische Gesinnung ist bey Wir in allzuguten Andenken, als daß Ich Mich nicht versichert halten sollte, derselbe werde auf den in Gottes Händen stehenden Todes-Fall des Herrn Herzogen Anton Ulrichs Ebd. so viel an Ihme ist, alles dasjenige onrathen, und mit beytragen, was denen Rechten und dem wahren Interesse der Frau Herzogin Ebd. der Fürstl. Jugend, des gesammten Meiningsischen Landes und des Fürstl. Gesamthauses gemäs seyn wird. In diesem Vertrauen kan ich demselben nicht verhalten, wie daß in der Ungewisheit, ob etwa von des Herrn Herzogen Anton Ulrichs Ebd. wegen der künftigen Landes-Administration und Vormundschaft eine dem Fürstl. Gesamthaus unerschlingliche Disposition würde hinterlassen werden, die beide Fürstl. Höfe Coburg und Hildburghausen auf solchen Fall mit Mir eine-der Frau Herzogin Ebd. und Ihrer Fürstl. Jugend und Landen in allen Etlichen favorable schriftliche Convention geschlossen, wie man sich bey einem würdigen Erfolg unitis consiliis & viribus dabey benehmen wolle, wie ich solches der Frau Herzogin Ebd. in einem besondern Schreiben zu notificiren nicht ermangelt habe.

Gleichwie nun die Fürstl. Agnati, so bald eine legale und unerschlingliche Disposition vorhanden, in dieses Vormundschafts-Wesens sich zu meliren keinesweges genehmet seynd, also würden sie hingegen nimmermehr geschehen lassen können, daß sich die von des Herrn Herzogen Anton Ulrichs Ebd. mit der Cäsarin erzeugte Sohne in die Landes-Administration und Vormundschaft quocunque titulo solches auch geschehen möchte, immirciren. Sollte nun wieder alles bessere Hoffen

hoffen dergleichen intendiret werden; so lebe Ich der Zuversicht, der Herr Geheime Rath werden gerne übernehmen, der Frau Herzogin Edd. in meinem und meiner Herrn Bettern Rathen darüber schleunigste Vorstellung zu thun und alle misliebige Weiterungen gleich Anfangs abzuwenden verhelfen.

Es wird leicht zu erachten seyn, daß da man sich durch Gottes Gnade in dem Fürstlichen Gesammthaus hierüber einverstanden, man das Aeußerste daran sehen würde jenes Präjudiz abzuwenden, mithin dem Fürstl. Haus Meinigen, und zugehörigen Landen weit erträglicher seyn wird, wann sich der Frau Herzogin Edd. in obberührten Fall mit den Fürstl. Herrn Agnatis sofort freundschaftlich und vertraulich eindersehen.

Gegen dem Herrn Geheimen Rath aber werde es mit allem Dank erkennen, wann mir derselbe hierauf eine schleunige Erklärung zu verschaffen sich bemühen will, wie Ich ohnehin mit Estime verharre

Des Herrn Geheimden Rath's zc.

Friedenstein den 13ten Jan.

1763.

No. 10.

Antwort auf vorstehendes Schreiben.

Durchlauchtigster zc.

Ew. zc. an mich erlassenes gnädigstes Schreiben vom 13ten curr. ist mir gestern Vormittag um 10. Uhr durch den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinischen Hof-Rath, Herrn Reinhardt von Herzogenstein, behändigt worden, und es wird Ew. zc. auch bereits schon bekandt seyn, wie es dem Allerhöchsten gefallen, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Anton Ulrich, Herzogen zu Sachsen zc. meinen gnädigsten Herrn, am 27. hujus von dieser Welt abzuführen. Nachdem nun der höchstseligste Herr vor einigen Wochen ein solennes Testament errichtet, und auf allhiefigem Dimer reponiren lassen, auch vor Dero höchstseligen Ende mir und allen übrigen Dienern eröffnet, wie höchstieselbe auf den Fall, Ihro Fürstl. Frau Gemahlin, der Frau Herzogin Hochfürstl. Durchl. die alleinige Vormundschaft und Landes-Administration übertragen hätten, sofort Uns sämtlich bereits Selbst an höchstieselbe angewiesen und anweisen lassen, und hierauf die Verfügungen in der Maake ergangen sind; So habe ich bey diesen Umständen und der vorhandenen legalen Disposition von Ew. zc. gnädigsten Schreiben und dessen Inhalt keinen Gebrauch machen wollen, indem ich vorhin schon versichert bin, daß höchstgedachte Frau Herzogin Hochfürstl. Durchl. nach Dero Fürstlichen Denckens-Art sich besonders angelegen seyn lassen werden, mit denen Gesammten Hochfürstl. Sächsl. Häusern in freundschaftlicher Einderständnis zu leben, wozu ich meines wenigens Orts fernerhin alles unterthänigst beizutragen, mir das wahre Geschäfte und größte Augenmerk seyn lassen werde. Der ich mich zu fortwärtiger höchster Huld und Gnade unterthänigst empfehle und in dem ersinnlichsten Respect lebenslang verharre

Ew. zc.

Franckfurth den 1. Febr.

1763.

zc. zc.

Georg Albrecht von Wechmar.

No. 11.

**Das zur anmaßlichen Possessions-Ergreifung auf die
von der vermittelten Frau Herzogin von Meiningen Durchl.
ausgefertigte Vollmacht ertheilte Commissoriale.**

Nachdem es dem Allerhöchsten Gott gefallen, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Anton Ulrichen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ic. Unsern weisland regierenden gnädigsten Fürsten und Herrn, zum empfindlichsten Leidwesen des Hochfürstlichen Hauses, aller treuen Diener und Unterthanen am 27. huj. aus dieser Zeitlichkeit in die große Ewigkeit zu versetzen, und dann Höchstselben vor Ihro Höchstseligen Hintritt, durch ein am 5. Jan. a. c. errichtet- und am 7. darauf rechts erforderlich solennisirtes und bey dem Stadt-Magistrat zu Frankfurth gericht. instrumentirtes Testament Dero Frau Gemahlin, der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Charlotten Amalien, nunmehr vermittelten Herzogin zu Sachsen ic. die Ober-Vormundschaft, Regierung und Administration der hinterlassenen Länder cum pertinentiis, in gesammten Nahmen alleine übertragen haben: Wir auch von Höchstselben unterm 12. Jan. a. c. eventualiter gnädigt befehligt, und authorisirt worden sind, nach dem nunmehr erfolgten tödtlichen Austritt sogleich und ohne den mindesten Zeitverlust, Ibro wegen, als alleiniger Landes-Regentin und Ober-Vormünderin, jedoch in gesammten Nahmen sämmtlicher Durchlauchtigsten Prinzen Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Possession ergreifen zu lassen; Als begehren an Rath und im Nahmen Hochsgeacht Ihro Hochfürstl. Durchl. Unserer gnädigsten Landes-Regentin und Ober-Vormünderin Wir hiermit, Ihr wollet sofort nach Empfang dieses, Euch zuvörderst auf das Cammer-Gut Sophienlust und Henneberg, sodann nach Maßfeld und Römhild begeben, von obbenannten Cammer-Gütern sowohl, als von beyden Aemtern, jedoch von dem Amt Römhild nur zu denen, den hiesigen Hochfürstl. Hause zusehenden ztel, nicht weniger von dem Zeughaus zu Maßfeld, zu dem Ende der hiesige Zeugwärter, welcher die Schlüssel dazu hat, mit dahin zu nehmen ist, nicht weniger von denen Cammer-Güthern zu Maßfeld und Jüchsen, auch denen in Römhildischen Bezirk liegenden Cammer-Güthern, die Possession auf vorgeachte Weise, coram Notario & testibus, rechtsbehoeriger Weise ergreifen, auch von beyden Aemtern, dem Stadtrath zu Römhild, auch sämmtlichen in beyden Aemtern und der Stadt Römhild befindlichen Geistlichen-Civil-Forst- und Militar-Beidenten, auch Einnehmern und Pöchtern auf sämmtlichen Cammer-Güthern, nicht weniger dem Rittmeister von Dose zu Elingshausen, Namens derer Vasallen des Amtes Maßfeld, und den Hauptmann von Eckort, Namens derer sämmtlichen Römhildischen Vasallen Handschlag leisten lassen, vor allen Dingen aber, wie schon oben gemeldet worden, dieses auf der Sophienlust, dahin ihr Euch von hieraus recta zu begeben habt, vor allererst verrichten. Wie nun dieses alles auf das schleunigste zu besolgen ist; So sind über die beschene Possessions-Ergreifung zwey Notariats-Instrumenta zu verfertigen, und diese sofort mit unterthänigsten Bericht einzusenden, auch wie dieses alles besolget worden, pflichtmäßig anzuzeigen. An dem geschicht Hochsgeacht Ihro Hochfürstl. Durchl. Wille und Meynung, und Wir sind Euch gütigen Willen zu erweisen geneigt. Dat. Meiningen zur Elisabethenburg, den 28. Januar. 1763.

J. S. zur Regierung, Consistorio und Cammer anhero verordnete
Präsident, Råthen und Rentmeister.

J. S. von Pfaffenrath. Georg Ernst Heim.

Dem Erbarn, Unsern guten Gönner, Christian Wilhelm Heusinger, Fürstl. Sachss.
Cammer-Secretario in Meiningen.

Patent, welches in dem Meiningschen Lande
affigiret worden.

Von Gottes Gnaden Wir **Charlotte Amalia**, vermittelte Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, Gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Mark und Ravensberg, Frau zu Ravensstein, geborne Landgräfin zu Hessen, Fürstin zu Hersfeld, Gräfin zu Casenellbogen, Diez, Siegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau, auch Sayn und Wittgenstein &c. &c. Obervormünderin und Landes-Regentin.

Entbieten allen Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft und Adel, Amtleuten, Gerichts-Herren, Bürgermeistern und Stadt-Räthen, Richten, Schultheissen und Gemeinden, auch sonst allen Unterthanen der Fürstlich-Sachsen-Coburg-Meiningschen Lande, Unsern respective Gruß, Gnade, geneigten Willen, und alles Gutes, und fügen denenselben hierdurch zu wissen, ist ihnen auch zum Theil bereits bekannt: Wasmaßen es dem Herrn über Leben und Tod nach seinem ohnerforschlichen Rath und Willen gefallen habe, den weyland Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn **Anton Ulrich**, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravensstein, Ritters des Huberti-Ordens, und Seniorems des gesammten Fürstl. Sächsl. Hauses Ernestinischer Linie, Unseres im Leben herzlich geliebtesten Herrn Gemahls Ebd. den 27. Januarii a. c. aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und der Seelen nach zu sich in sein ewiges Himmelreich zu versehen.

Nachdem nun aber Hochgedacht weyland Unseres herzlich geliebtesten Herrn Gemahls Liebden in Dero am 5. Januar. a. c. errichteten Testament Dero sämmtliche hinterlassene Prinzen zu Dero alleinigen wahren Erben pro indiviso eingesetzt, jedoch darinnen Uns nicht allein die Tutel und Obervormundschaft über die Beyde mit Uns erzeugte noch ohnmündige, nemlich Herrn **August Friedrich Carl Wilhelms**, und Herrn **Georg Friedrich Carls**, allerseits Herzoge zu Sachsen, Unserer freundlich geliebten Söhne Ebd. Ebd. private & solitarie; sondern auch die alleinige Führung der Regierung und Administration der Fürstl. Lande cum pertinentiis, in gesammten Nahmen, bis zu deren Majorenrität, und auf einen gewissen in dem Testament reservirten Fall, aufgetragen, mithin Uns dadurch zur alleinigen Obervormünderin und Landes-Regentin ernannt haben: Wir auch Hochgedacht Ihre Liebden in Uns gesetzten guten Vertrauen Uns nicht entziehen wollen, noch können; Sondern in solcher Conformität sothane Obervormundschaft über Unserer obgenannten beyden Prinzen Ebd. Ebd. nebst der Landes-Regierung und Administration in gesammten Nahmen, von Uns wirklich übernommen, angetreten, auch die sämmtliche Dienerschaft mit Obervormundschaftlichen Pflichten allereits besetzt worden ist; in der vollkommensten tröstlichen Zuversicht, daß Ihre glorreicheste regierende Kayserl. Majestät bereits allerunterthänigst gebetener Maßen, Uns dabey allergnädigst zu confirmiret, und bedürfenden Falls zu manutenciren allergerechtest geruhen werden:

Als haben Wir solches Eingangs gedachten getreuen Ständen, Vasallen und Unterthanen hierdurch bekannt machen, auch Uns zu ihnen versehen wollen, daß dieselbe inösgesamt, so lange die Uns aufgetragene alleinige Obervormundschaft, ingleichen Landes-Regierung und Administration, dauern wird, Uns den gebührenden

renden Gehorsam, Treue und Folge erweisen, auch durch deren sträckerliche Beobachtung, die ihnen dargegen zu erzeigende Fürstliche Gnade, Huld und Protection, deren Wir dieselbe sammt und sonders hiermit versichern, jederzeit zu verdienen suchen werden.

Wie es dann im übrigen noch zur Zeit, und bis zu Unserer allerehesten persönlichen Anlangung in der Fürstlichen Residenz zu Meiningen, in allem, bey der von Unseres in Gott ruhenden Herrn Gemahls Ebd. gemachten Einrichtung, ratione derer Collegiorum, und sonst, in der zeitherigen Ordnung und Verfassung gänglich verbleibet, auch die getreue Vasallen, Unterthanen, und jedermänniglich sich nach denen von Uns, oder in Unserm Rahmen, von Unserm Obervormundschaftlichen Collegiis ergehenden Verordnungen zu achten, und solche gebührend zu befolgen haben. Urkundlich ist dieses Patent von Uns eigenhändig unterschrieben, solchem Unser Fürstliches Innseigel beygedruckt, auch darauf dasselbe behöriger Orten zu publiciren anbefohlen worden. Datum Francfurth am Mayn, den 27. Januarii 1763.

CHARLOTTE AMELIE, S. 3. S. 2. 3. S. (L.S.)

No. 13.

Schreiben des Herrn Herzogen von Sachsen-Gotha Durchlaucht an der Frau Herzogin zu Sachsen- Meiningen Durchlaucht.

Unsere zc.

Es ist Uns die Nachricht zugekommen, wie es dem Allerhöchsten nach seinem allerheiligsten Rath-Schluss gefallen, Unseres Herrn Wettern, des Herrn Herzogen Anton Ulrichs Ebd. aus dieser Zeitlichkeit abzufordern. Wie Wir nun hierüber Ew. Ebd. Unsere freundtlicherliche Condolenz mit aufrichtigsten Gemüth hiedurch bezeugen, also bedauern Wir von Herzen, daß Wir durch die Uns zugleich zugekommene Nachricht,

welchergestalten zwar Ew. Ebd. die alleinige Ober-Vormundschaft, Regierung und Administration, jedoch in gesammten Rahmen von Vier Prinzen, aufgetragen, und von Demenselben in solcher Maas die possession zu ergreifen, verneimt worden,

Uns genöthiget sehen, Deroselben, bey einem so betrübten Zufall, zugleich mit einer so ernüthlichen Vorstellung beschwerlich zu fallen.

Wir zweiffeln inzwischen nicht, es werde Ew. Ebd. durch den Herzogl. Mecklenburgischen Hof-Rath von Reinhardt, Unter an Dieselbe eventualiter erlassenes Schreiben beliefert worden seyn, und Ew. Ebd. daraus Unsere, und Unserer Herrn Wettern zu Coburg und Hildburghausen Ebd. Ebd. vor Dieselbe hegenbe aufrichtige Hochachtung und Ergebenheit, nebst Unserer von allen tabelhaften Absichten weit entfernten Gesinnung mit Vergnügen ersehen haben.

Wir sehen disfalls einer denen Rechten und der Verfassung des Fürstlichen Gesamt-Haupfes gemäßen Erklärung, und so mehr mit Verlangen entgegen, als Wir untröstlich wären, wann Wir im widerigen Fall nebst Unserer Herrn Wettern Ebd. Ebd. zu solchen Maas-Regulin zu schreiten, Uns sollten genöthiget sehen, welche durch ihre unvermeidliche Folgen Ew. Ebd. und denen Vormundschaftlichen Landen zu großen Verdruß und Beschwerde gereichen könnten.

Ew.

Ev. Ebd. kan nicht verborgen seyn, wie die von Dero sel. Herrn Gemahls Ebd. hinterlassene aus der vorgebliehen ersten Ehe erzeugten Söhne nicht nur durch die rechtliche Erkänntnis des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths, sondern auch durch einen allgemeinen Reichs-Schluß der Succession unfähig erklärt worden, mithin die Fürstl. Agnati nimmermehr geschehen lassen können, daß die Ev. Ebd. aufgetragene Landes-Administration auch auf die Nahmen gedachter Prätendenten geführt oder verstanden werde.

Wir leben auch der Zuversicht, Ev. Ebd. werden auch Dero eigenes und Dero selbl. Fürstl. Prinzen darunter hauptsächlich verstreutes Interesse sich von selbstem bewegen sehen, zu Abwendung dieses ganz unleidentlichen Präjudizes die Hand zu bieten, und Uns hierauf so geschwind als immer möglich mit vergnüglicher Erklärung versehen, da Wir, so bald Dieselbe hierunter sich der Fürstl. Haus-Versaffung, wie billig, fügen, Denenselben alsdann in der alleinig Ober-Wormundschaft und Landes-Administration nicht den mindesten Eintrag zu thun, vielmehr Denenselben alle ersinnliche Freundetzerliche Beförderung zu leisten gemeynpt seynd. Wie Wir dann Deroselben zu Erweisung *xc. ix.* Datum Friedenstein den 31ten Januar. 1763.

V. G. G. Friedrich, S. 3. S.

No. 14.

Gemeinschaftl. Schreiben an Ihre Kayserl. Majestät
von derer Herren Herzogen zu Sachsen-Coburg, Gotha
und Hildburghausen Durchl. Durchl. Durchl.

Allerdurchlauchtigster *xc. ix.*

Ev. Kayserl. Majestät können Wir in allerunterthänigsten Respect in größter Eil nicht verhalten, welschergestalten, als des Herrn Herzogen Anton Ulrichs von Sachsen-Meiningen Ebd. nach Gottes Allerheiligsten Raths-Schluß am 27ten jüngstverfloffenen Monats Jan. in Frankfurt Todes verblieben, sich darauf zugetragen, daß die Meiningsche Regierung durch ausgeschiedte Commissarien nach den hier abschreiblich beygefüigten Commissoriali eine ammaßliche Possession vor der hinterlassenen Frau Wittib Ebd. unter den Vorwand einer vorhandenen testamentlichen Disposition von der dasigen Landes-Regierung vermaynentlich nehmen zu lassen und zwar, wie die Verba formalia lauten, in gesammten Nahmen sämtlicher Durchl. Prinzen Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl.

Wie nun des Herrn Herzogen Anton Ulrichs Ebd. nur zwey Successions-fähige Prinzen hinterlassen, solglich aus der in dem Commissoriali gebrauchten Zahl Vier erhellet, daß die Meynung zugleich auf die zwey durch das Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 25ten Sept. 1744. ingleichen durch das Reichs-Gutachten vom 24. Jul. 1747. und das von Ev. Kayserl. Majestät selbstem unterm 4. Sept. d. a. ertheilte allergerechteste Raticifications-Decret der Succession unfähig erklärte mit der Philippina Casarin erzeugte Söhne extendirt werden wollen, also sehen wir Uns genöthiget, als nächste Stamma-Bettern, diesem intendirenden unleidentlichen Präjudiz alle in Rechten erlaubte Mittel zu Wahrung der Gerechtsame, sowohl derer unmiündigen Fürstl. Erben als des ganzen Ehr- und Fürstlichen Hauses Sachsen, entgegen zu setzen, nachdem Wir Uns schon vor 3 Jahren in einer besonders errichteten Convention auf den gegenwärtigen Todes-Fall

Fall dahin vereinigt haben, daß in dem Fall die Ober-Vormundschaft und Landes-Administration der Frau Wittib Edd. durch eine legaliter errichtete und mit keinen verhänglichen mit denen gemeinen Rechten oder der Verfassung des Fürstl. Gesamt-Hauses übereinbringlichen Zusatz verknüpfter testamentliche Disposition übertragen werden sollte, Wir Tho nicht nur darin keinen Eintrag thun, sondern Tho vielmehr alle freundschaftliche Beförderung leisten, im widrigen Fall aber unter Ew. Kayserlichen Majestät anhoffender allergerechtester Protection gegen das intendirende Präjudiz alle gesetzmäßige Mittel gemeinschaftlich vorkehren wollten. Wir haben nun der Fürstl. Frau Wittib Edd. von dieser Fürstlichen Bestimmung per Eskaffetta Nachricht gegeben und um ihre schleunige Erklärung, den Stadt-Magistrat aber um förderfamste Publication des bey ihnen deponirten Fürstl. Testaments gebeten.

Da inzwischen durch diesen Todes-Fall denen Fürstl. Agnatis ganz unviersprechlich die Tutela legitima so lang gebühret, bis sie durch ein zurecht bestehendes Testament derselben enthoben werden, so halten Wir Uns versichert, daß Ew. Kayserl. Majestät selbst dem allgemeinen Fürsten-Recht, sowohl als dem Interesse der Fürstl. Meiningsischen Pupillen und des ganzen Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen gemäs erachten werden, daß Wir zu Wahrung dieser wichtigen Jurium Unsere gemeinschaftliche Deputatos nach Meinungen abschicken, auch zu Ihrer Bedeckung und zu Versütung aller gefährlichen motuum, ohne die mindeste Beschwerde der Meiningsischen Landen ein hinlängliches Detachement gemeinschaftlicher Truppen dahin mitgeben. Ew. Kayserl. Majestät versichern Wir zugleich allerunterthänigst, daß Wir hierbey in allen Stücken auf das gesetzmäßigste verfahren, auch von allen weitem Vorgängen die schleunigste Berichte allergerchsamst zu erstatten, unermangelt werden, die Wir in der allerrespectuefsten Reichs-Fürstl. Devotion allstets verharren. Coburg, den Febr. 1763. Friedenstein, den 2. Febr. 1763. Hildburghausen, den Febr. 1763.

No. 15.

Erstes Antwort-Schreiben der Frau Herzogin von
Sachsen-Meinungen Durchl. an des Herrn Herzogs zu
Sachsen-Gotha Durchl.

Durchlauchtigster ic.

Es hat Ew. Edd. gütigst gefallen, den sich allhier aufhaltenden Herzoglich-Meinleuburgischen Hofrath, Herrn von Reinhardt, schon vor einigen Monaten zu instruirem, Wir ein demselben anvertrautes Hochgeehrtes Handschreiben de dato 10. Octob. a. p. auf den Fall zu überreichen, wenn nach Gottes Willen Meines nunmehr Hochseel. Herrn Gemahls Edd. dieses Zeitliche gezegeten sollten.

Da nun dieser hohe Todesfall zu Meinem innigsten Leidwesen würklich schon am 27ten Januar a. c. erfolget, und darauf gefern, als den 1sten Februar, von dem obgedachten Herrn von Reinhardt solches Schreiben an einen von Meinen Ober-Vormundschaftlichen Räthen abgegeben und Wir sogleich zugestellt worden ist.

So habe dasselbe alsbalden erbrochen, und die darinnen von Ew. Edd. enthaltene Hochschätzbare Freundschafts-Versicherungen, welche unter Meiner tiefesten Betrübnis zu Meiner besondern Consolation und hiernit bezeugenden ausnehmenden Dankverbindlichkeit gereichen, mit Vergnügen erschen.

Gleichwie

Gleichwie aber unter denen beyden Fällen, worüber Ew. Ebd. nach mehrern Inhalt Dero nurgedachten geehrtesten Schreibens mit derer Herrn Herzoge zu Sachsen-Coburg-Saalfeld und Sachsen-Hildburghausen, Meiner auch freundlich-geliebten Herrn Vettern Ebd. Ebd. durch einen bereits hiebevor errichteten schriftlichen Recces eine eventuale Abrede und Auskunft getroffen haben, der erstere wüthlich exiliret, nemlich, daß von weyland Meines herlichgeliebtesten Herrn Gemahls Ebd. durch ein errichtetes förmliches Testament die Ober-Vormundschaft und Landes-Administration Mir allein aufgetragen, solche auch gleich nach Dero Ableben von mir angetreten worden, und diese Disposition denen im Fürstl. Hause Sachsen vorhandenen Gesezen, Reccessen, ingleichen der Observanz durchaus conform ist:

Also habe Mir auch bey diesen ersten Gründen der übernommenen testamentarischen Tutel-Curatel und Landes-Regierung von Ew. und derer Herrn Vettere Ebd. Ebd. belobten Gemüths-Billigkeit Dero vöthigen Beyfall, folglich eben dasjenige mit voller Zuversicht zum Voraus versprochen, worzu Dieselbe in Dero Eingangs gedachten geehrtesten Schreiben sich auf diesen Fall zum Ueberfluß selbstens freundschaftlich anerkläret haben, welches Ich dahero auch in gleicher Freund-Müthlichkeit aufrichtigen Ergebenheit acceptire: Vor die auf den 2ten Casum aber, nemlich, wenn keine letzte Willens-Disposition vorhanden wäre, gleichwohl gegen Mich eventualiter bezigte Freund-Vetterliche gute Gesinnungen verbindlichst danke, obschon dermahlen existente Tutela testamentaria diese Offerte von selbstens cessirte, und Ich zu Gott das Vertrauen setze, er werde Mir die nöthigste Kräfte ferner verleihen, die Mir per Testamentum solitarié aufgetragene Ober-Vormundschaft und Landes-Administration unter Assistenz Meiner getreuen Rätthe zu seiner Ehre und gleichwie zum Besten Meiner unmündigen Prinzen, also auch zur Wohlfahrt des ganzen Landes alleine zu führen: Wobey jedoch Ew. Ebd. Freund-Vetterliche vertrauliche Correspondenz und im Fürstl. Hause Sachsen herkömmliche Communication, welche Mir bereits in Meinem Notifications-Dero Hohen Wohlwollens zur besondern Ehre und Dankverbindlichkeit gereichen, von Mir aber keine Gelegenheit verabsäumer werden wird, durch jedesmalige aufrichtige Erwiederung des guten vertraulichen Vernehmens gegen Ew. Ebd. diejenige Hochachtung und Freund-Müthliche Ergebenheit zu bewahren, in welcher ohne Ausnahme verharre

Ew. Ebd.

Frankfurth am Mayn,
den 2. Febr. 1763.

n. n.
Charlotte Amalia,
verwittibre H. z. S. geb. E. z. H.

No. 16.

**Zweytes Antwort-Schreiben der Frau Herzogin von
Meiningen Durchl. an des Herrn Herzogen von
Sachsen-Gotha Durchl.**

Nach, Durchlauchtigster n. haben Wir noch vor Abgang Unseres voran-
gehenden schuldigten Notifications-Schreibens von dem hochbedauerlichen
Ableben weyl. Unsers herlich geliebtesten Herrn Gemahls Ebd. Ew. Ebd.
geehrtestes fernere Schreiben vom 31. Januarii a. c. durch den Herzogl. Mecklen-
burgis.

burgis. Hofrath, Herrn von Reinhardt, gestern Vormittag wohl erhalten, und danken Derofelben hiermit zu förderst vor die darinn gütigst bezeugte Condolenz über jenen Uns empfindlichst zu Gemüthe gehenden Todesfall ganz verbindlichst; Es sind Uns auch die solcher weiters annectirte- und in Conformität Ew. Edd. hochvertheilten Schreibens vom 10. Oct. a. p. wiederholte höchstschätzbare Freundschafts-Versicherungen und gegen Uns bezeugende freundschaftliche Wohlmeinung, so, wie Wir Uns darauf bereits sub hesterno dato in einer besondern Antwort danknehmigst erklärt haben, überaus consolable und angenehm gewesen. Wedauern jedoch um so mehr herrlich, daß Ew. Edd. über die Derofelben zugewommene Nachricht von der Art und Weise, der Uns von weyland Unserm Herrn Gemahls Edd. per Testamentum aufgetragenen alleinigen Ober-Vormundschafft, Landes-Regierung und Administration und deren geschehenen Antritt, auch Possess-Ergreifung um deswillen Ombrage geschöpft haben, weilen Ew. Edd. wie es scheint, in der, ob schon im Grund ganz irrigen Meinung, stehen, daß die von Unserm Hochseel. Herrn Gemahl in Dero ersten Ehe erzeugte Prinzen von Uns wirklich mit in die Landes-Regierung und Administration eingenommen, oder doch solche auf Dero Rahmen mitgeführt, oder doch darunter verstanden werden wollten. Wir können aber hierunter zu Ew. Edd. nöthigen und Uns hochangelegenen Desabufung nicht aufrichtiger zu Werke gehen, noch Dieselbe von dem wahren Verhältnis dieser Sache besser certioriren, als durch die eigene Worte Unserm nunmehr Hochseeligen Herrn Gemahls Edd., wie sie in dem VII. Paragrapho Dero Testaments stehen: es heist nemlich dafelbst also:

„Und obwohlen in Unserm Fürstl. Hause sonst herkömmlich ist, daß der ältere Bruder über seine noch ohnmündige jüngere Brüder die Tutel und Curatel übernimmt, auch bey gemeinschaftlichen Regierungen sonst solche vor Sich und im Rahmen Seiner minderjährigen Brüder zu führen pflegt:
„So haben Wir jedoch aus erheblichen Ursachen und Unseren sämmtlichen Prinzen, so wie auch Landen und Leuten zum Besten, hiervon abzugehen vor rathsam befunden, ohne jedoch die Intention zu haben, dadurch Unseren beyden älteren Prinzen in Ihrem Jure quæsito im mindesten zu präjudiciren: Ordnen, seßen und wollen daher, daß Unserer herrlichgeliebtesten Frauen Gemahlin Edd., die Durchlauchtigste Fürstin, Frau Charlotta Ulmasia, Herzogin zu Sachsen u. geborne Landgräfin zu Hessen u. nicht allein über Unsere hinterlassende beyde minderjährige mit Derofelben erzeugte Prinzen, Herr August Friedrich Carl Wilhelm und Herr Georg Friedrich Carl, Herzoge zu Sachsen, die Tutel und Vormundschafft übernehme;
„Sondern auch während deren Minderjährigkeit die Administration und Landes-Regierung so lange alleine führe und verwalte, bis in Ansehung Unserer beyden ältern Prinzen, Herr Bernhard Ernst, und Herr Anton August, Herzoge zu Sachsen, die von Kayserl. Majestät Sich reservirte Deffension ihrer zur Ungebühr angefochtenen Successions-Sache, wie Wir zuverrichtlich hoffen, zu deren Favor erfolget seyn wird: Wir ersuchen also übernehmt Unserer herrlich geliebtesten Frauen Gemahlin Liebden, um die Uebernehm- und Führung solcher respectiv alleinigen Ober-Vormundschafft und Landes-Administration, welche Sie sogleich nach Unserm in Gottes Händen stehenden Ableben durch die in gemeinschaftlichen Rahmen zu ergreifende Possession anzutretten u.

Wir Unserm Orts sind nun weit entfernt, Unseren leiblichen Kindern, oder der Bestattung des Fürstl. Sächsischen Hauses, oder auch sonst jemand, wer es auch seye, zu präjudiciren, oder Uns vor die zwey ältere Herrn Söhne, Unseres Hochseel. Herrn Gemahls, besonders zu portiren, können aber auch Kayserl. Maj.

zu deren allerhöchsten endlichen Decision deren Prætenfiones lediglich ausgefeket und überlassen worden sind, nicht vorgeiffen; Sondern müssen erwarten, worinnen dasjenige beschehen wird, was Höchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät ihnen zu oder absprechen werden; Indessen aber führen Wir nach Maßgabe des nur angeführten Paragraphi VII. Testamenti selbst, die Regierung und Administration der Lande in obhabender Ober-Vormundschafft über Unsere beyde leibliche Prinzen, wegen der nicht introducirten Primogenitur in Devo gesammten Nahmen lediglich und alleine. Hoffen auch Ew. Ebd. und derer Herrn Vettere zu S. Coburg-Saalfeld und S. Hildburghausen Ebd. Ebd. werden bey dieser Unserer unbewindendem letzten Willen weyl. Unseres Herrn Gemahls Ebd. selbst gemäßen, daneben aber auch Unseren Fürstl. Kindern sowohl, als Ew. Ebd. allerseits gang ohnpräjudicirlichen aufrichtigen Erklärung sich zu beruhigen Ursache haben: Allenfalls aber, und wenn Dieselbe bey der von Kayserl. Majestät Sich wegen der obgedachten von Unserm Herrn Gemahl in erster Ehe erzeugten Prinzen noch vorbehaltenen final-Decision ein besonderes Interesse zu haben glauben, solches allerhöchsten Orts anzubringen Sich gefallen lassen, dahingegen Wir Unser Orts Uns, in Ansehung dieses Puncts, passive verhalten, und solchen Kayserl. Majestät Erkenntniß lediglich überlassen müssen.

Indessen aber acceptiren Wir das freund-Vetterliche Anerbieten, nemlich Uns bey der in der obgedachten Weise angetretenen alleinigen Ober-Vormundschafft und Landes-Administration nicht den mindesten Eintrag zu thun, vielmehr alle erfindliche Beförderung zu leisten, mit vieler Erkenntlichkeit und verbleiben in ohnveränderter freund-Wählmüthigen Ergebenheit hinweg wiederum ut in Litteris Francofurti am Mayn den 3ten Februar 1763.

Charlotte Amalia,
vermittlre H. z. S. geb. E. z. H.

No. 17.

Schreiben an den Magistrat zu Frankfurt.

V. G. G. Friederich H. z. S.

Unsern x. Edle x. x. Da dem Vernehmen nach des Herrn Herzogen Anton Ulrichs von Sachsen-Meiningen Ebd. nach Gottes heiligen Rath-Schlusß den 27sten dieses Todes verblieben, Wir inzwischen nicht weniger zu vernehmen gehabt, daß Ihre Ebd. bald Anfangs Ihrer Kranckheit Ihre letzte Willens-Meynung schriftlich aufsetzen, und bey einem löbl. Stadt-Rath vermahlich niederlegen lassen, so finden Wir Uns dadurch veranlasset, Euch zu erkennen zu geben, wie Uns nebst Unserer Herrn Vetteren, derer Herrn Herzogen zu Coburg und Hildburghausen Ebd. Ebd. als nächsten Agnaten gar merklich daran gelegen, in Zeiten berichtet zu seyn, auf was Art und Weise Ihre Ebd. die Vormundschafft über ihre Fürstl. Jugend und die Administration Ihrer hinterlassenen Landen reguliret haben. Dieses Object ist von solcher Wichtigkeit, daß Reichs-Fürstliche Häuser die größte Ursach haben, in solchen Fällen ihre Aufmerksamkeit besonders darauf zu richten, damit dergleichen Vorsehungen gesetzmäßig gefasset und eingerichtet werden, weßwegen Wir Uns auch mit obgedachten Unserer beeden Herrn Vetteren Ebd. Ebd. auf den gegenwärtigen Fall in einer verbindlichen Conventio vereinigt haben, wann wieder besseres Wünschen und Hoffen die errichtete Disposition etwas verändliches in sich halten sollte, das Präjudiz unitis confilii et viribus gesetzmäßig zu hinterreiben, dahingegen Uns insgesammt das größte Vergnü-

Bergnügen seyn wird, wann darinne der Frau Herzogin Ebd. die Vormundschaft und Landes-Administration übertragen worden, als wobey Wir derselben nicht den mindesten Eintrag zu thun gemeynet, sobald solches mit keiner sonst präjudicialrlichen oder mit der Verfassung und dem Interesse des Fürstlichen Gesamt-hauses unvereinbarlichen Zusatz geschehen.

Hierüber nun wünschen Wir um so mehr auf das schleunigste verzweiffelt zu seyn, als Wir Uns in der Ungewisheit nebst Unsern Herrn Vettern Ebd. Ebd. genöthiget sehen würden, zur Sicherstellung der agnatischen Jurium aller gesesmäßigen Mittel und Wege uns sofort zu bedienen.

Da aber dieses gar leicht zu mannigfaltigen Verdruss und mißliebiger Weitläufigkeit, ja gar zu großer ob schon vielleicht vergeblicher Beschwerde, der Meinungsichen Landen ausschlagen könnte, Ihr hingegen allen unangenehmen Vorkehrungen, am besten vorzuziehen vermöget, wann mit unzerüglicher Publication des deponirten Testaments sofort vorgeschritten wird; So haben Wir keinen Umgang nehmen können, Euch hierdon vor Uns und in mehr gedachter Unserer lieben Herrn Vettern Ebd. Ebd. Mahnen gnädigst zu ersuchen, nicht zweiffelnd, es werde mit billigmäßiger und schleuniger Willfahr dieses so unschuldigen als rechtsbefugten Gesuchs um so weniger Aufwand haben, als die sonst bey Privat-Testamenten zur Publication derselben meistens gewöhnliche Abwartung des Trigesimi bey einem Fürstlichen Testament, und in einem Fall, darin es zu thun ist, den Wohlstand und das gute Vernehmen in einem Reichs-Fürstlichen Haus auch die öffentliche Ruhe in einem ganzen Land zu erhalten, und vielen Verdruss und Kosten-Aufwand zu vermeiden, die zwar nicht besorgliche Verweigerung nimmer mehr rechtfertigen könnte.

Wir versprechen Uns daher von Seiten eines löbl. Stadt-Magistrats eine zu dessen grossen Ruhm gereichende beysällige Entschliessung und verbleiben zc. zc. Datum Friedenstein den ziften Jan. 1763.

Friedrich H. z. S.

No. 18.

Antwort auf vorstehendes Schreiben.

Durchlauchtigster zc.

Nachdem Ew. zc. in einem höchst zu verehrenden Schreiben unterm 21. vorigen Monats Januarii uns gnädigst zu erkennen zu geben geruhet, wie daß Ihre sowohl als denen Herren Herzogen zu Coburg und Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. Durchl. gar merklich daran gelegen seye, in Zeiten berichtet zu seyn, auf was Art und Weise des vor einigen Tagen höchstselig verstorbenen Herrn Herzogen zu Sachsen-Meiningen Hochfürstl. Durchl. die Vormundschaft über Ihre Hochfürstl. Descendenz und die Administration Ihre hinterlassenen Landen in dem von Höchsteneisen selbst errichteten letzten Willen angeordnet hätten; So sehen wir uns in Anbetracht des damit verknüpften hohen Interesse Eines Hochfürstl. Gesamt-Hauses sowohl als Höchst Ihre Reichsgepriesenen Huld und Gnade, auch ferners in Unterthänigkeit theilhaftig zu werden, in die ohnumgängliche Nothwendigkeit versetzet, Ew. zc. in eiligster Antwort submissilest anzuhörenden, wie daß wir auf ergangene Requisition der nummero verwittibten Durchl. Frauen Herzogin von S. Meiningen, die von Höchstgedachtem Ihre Durchlaucht. Herrn Gemahl Höchstsel. Andenkens, schriftlich aufgerichtete und bey uns in die hierzu bestimmte Testaments-Lade hinterlegte letzte Willens-Disposition nach unversehrt befunden

nen

nen auf das Couvert gedruckten Hochfürstl. Wappen-Insigeln, aus tieftragenden Respekt gegen die Durchl. Frau Requirrentin vor unsern sitzenden Extra-Schöffen-Rath am verwichenen Freytag, als den 4ten dieses, feyerlich eröffneten und publiciren: demnächst auf gleichmäßiges hohes Erfordern in continenti unter Aufdrückung Unseres Gerichts-Insigels verschlossener durch den vor Uns erschienenen Anwalt Höchstgedachter Hochfürstlichen Frauen Wittib, gegen Uns erschienenen Anwalt Höchstgedachter Hochfürstlichen Frauen Wittib, gegen Zurückgegebenen Legatschein und beschener Quittung zu Höchst Ihre Händen anwiederum stellen lassen.

In diesem Testament haben der Höchstseliger Verstorbene Dero Durchl. Frau Gemahlin mit der Obervormundschaft über Ihre hinterlassene Fürstliche Abkömmlinge, wie nicht minder mit der Verwaltung Dero zugestammten Landen versehen; welches wichtige Object Ew. rc. zu Höchstdero und des hohen Gesamt-Hauses verlangter Nachricht nicht verhalten sollen.

Als womit wir nebst devotester Erlässung Ew. rc. in des obwaltenden Gottes heilwärtigen Gnadenschus, wie auch submissiver Empfehlung Unserer und hiesigen gemeinen Stadtwesens zu Höchstdero angefallenen theuerbarsten Huldbezeugung in tieferschuldigster Devotion ohnaußsächlich erharren. Datum Frankfurt am Mayn den 7. Februarii 1763.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

rc. rc.
Schultheiß und Schöffen daselbst.

No. 19.

Drittes Schreiben des Herrn Herzogen von S. Gotha an die verwittibte Frau Herzogin von Meiningen.

P. P.

Was Ew. Ebd. auf Unsere unterm 2sten vorigen Monats erlassene wohlmeinende Freund-Vertrliche Vorstellung, über die nicht nur denen nächsten Stamm-Agnatis auch dem ganzen Chur- und Fürstl. Haus Sachsen, in gleichen denen sämtlichen Erbverbrüder und Erbvereinigten Hohen Häusern, sondern auch selbst Dero leiblichen Fürstl. Prinzen, als alleinigen Erben der Fürstlichen Meiningischen Lande, höchst präjudicicliche Art und Weise, womit Dieselbe vor der dortigen Landes-Regierung eine Possession zu ergreifen vemeint, an Uns unterm 2ten hujus zu erwidern beliebt, hat Uns um so mehr disconsoliret, als daraus zu erschen gewesen, daß Ew. Ebd. Dero Maasreguln auf zwey Säge bauen, aus welchen nothwendig die mißliebige Weiterungen erfolgen müssen.

Ersichtlich halten es Ew. Ebd. vor eine in Grund irrige Meinung, wann Wie nebst Unseren Herren Vettern zu Coburg und Hildburghausen Ebd. Ebd., glauben, daß Ew. Ebd. die Regierung auch auf den Nahmen der mit Philippina Caesarin erzeugten Söhne zu führen, oder doch selbige darunter zu verstehen gemeinet.

Wir können unmöglich begreifen, wie Ew. Ebd. hierunter die doppelte Meinung vor einen Irrthum ansehen können, da solches sowohl in dem auf die von Ew. Ebd. ausgestellte Vollmachten, gefertigten Commiserialen, als auch in dem unter Dero Nahmen gedruckten Patent, wie auch in dem Fürstl. Testament mit dären Worten enthalten.

Zweytens stehen Ew. Ebd. in der irrigen Meinung, daß die Successions-Unfähigkeit, bemeldter Söhne, amoch undecided, folglich möglich seye, daß solche als würckliche Mit-Erben der Fürstl. Meiningischen Landen erklärt werden könnten.

f

In

In der Hofnung, Ew. Edd. werden sich hierüber gerne desabufiren lassen, können Wir keinen Umgang nehmen, Deroselben in beyliegendem Abdruck die rechts-kraftigste Auskunfft freundschaftlich mitzutheilen, ob etwa Dieselben, da ohnehin das vorschüssende Testament an dem wesentlichsten vitio visibili laboriret, folglich dessen Nullität unwiderprechlich ist, eine solche Entschliessung zu fassen belieben, welche Uns und Unserer Herrn Vettern zu Coburg und Hilburghausen Edd. Edd. in den Stand setzen können, diesem mißliebigen und weit aussehenden Vorfall eine baldige und vergnügliche abheffliche Maas zu verschaffen. Ew. Edd. verbleiben Wir inzwischen

Friedenstein,
den 7. Februar 1763.

z. z.

No. 20.

Gemeinschaftliches Patent der Fürstlichen Herrn Agnaten.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Josias, Wir Friederich, und Wir Ernst Friederich Carl, Gevatters allerseits Herzoge zu Sachsen, Fürstlich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meissen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravensstein und resp. Donna z. z. Entbieten denen Fürstl. Sächsischen Collegiis zu Meiningen, wie auch denen sämtlichen Vasallen, Ober- und Untern Justiz- und Rechnungs-Beamten, Geistlichen und Weltlichen Civil- und Militär-Bedienten, Bürgermeister und Räthen in Städten, Schultheissen auf denen Dörfern, auch überhaupt allen Unterthanen und Eingewesenen der Gesammten Fürstlich-Meiningschen Lande Unsere Gnade und alles Gute, und fügen ihnen allerseits hierdurch zu wissen. Demnach es Gott dem Allerhöchsten gefallen, den weyland Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Anton Ulrich, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meissen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravensstein z. z. den 27. jüngstverstorbenen Monats Januarii aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, durch welchen hohen Todesfall dann Der hinterlassenen unmündigen Prinzen, Herrn August Friederich Carl Wilhelm, und Heren Georg Friederich Carl, Herzogen zu Sachsen z. die Succession in Der besessenen Landen, Uns aber als nächsten Agnaten die Tutela legitima, vermöge der gemeinen Rechte, sowohl als der besondern Hausverträge, unwiderprechlich angefallen, Wir keinen Umgang nehmen können, die Uns hierbey zukommende Obliegenheit und Befugniß in allen Stücken auf die getreue und gesegensmäßige Weise gebührend zu beobachten, so lange bis etwa eine legaliter errichtete unvergängliche Testamentarische Disposition des Hochselig verstorbenen Herrn Herzogen Liebden, Uns dieser Obliegenheit, ohne einigen Nachtheil bedes der hinterlassenen Fürstlichen Jugend und der Ihnen zugehörigen Landen und der Rechte des Fürstlichen Gesamt-Hauses, entheben kan. Wie dann hiedurch jedermänniglich in dem Fürstenthum Meiningen bekannt gemacht wird, daß Wir Uns insgesammt als nächste Stamm-Vettern dahin vereinigt haben, daß in dem Fall der hinterlassenen Frau Wittib, der Durchlauchtigsten Fürstin, Frauen Charlotten Amalien, Herzogin zu Sachsen z. z. gebornen Landgräfin zu Hessen z. die alleinige Ober-Vormundschaft und Landes-Administration, durch eine legal-

legaliter errichtete und mit keinen verhänglichen, mit denen gemeinen Rechten oder der Fürstlichen Haus-Verfassung unvereinbarlichen Zusatz verknüpfte Testamentliche Disposition übertragen seyn sollte, Wir Derofelben hierunter einigen Eintrag zu thun keinesweges, vielmehr Derofelben alle freundtlicherliche Beförderung zu leisten, hingegen, wo in einer solchen etwa vorhandenen Disposition etwas präjudicialisches enthalten seyn sollte, das intendirende Präjudiz unitis Consiliis & viribus Gesezmäßig zu hinterreiben gemeynet seynd. Wie Wir denn zu Behauptung dieser so rechtmäßigen Obliegenheit und Befugniß und zu Bedeckung Unserer abgeordneten Commissarien, auch zu Verhütung aller ungebührlichen Unruhe oder sonst möglichen widerigen Unternehmungen, ein kleines Gemeinschaftliches Corps Truppen in die Meiningsche Lande einrücken lassen, mit dem gemeinsten Befehl, darinnen keinem Menschen überläßig zu seyn, sondern sich lediglich mit Dack und Sach zu begnügen, und alles empfangende unter Beobachtung der strengsten Mannszucht mit barem Geld zu bezahlen.

Wir erinnern hierbey besonders gnädigst und wohlmeynend alle Fürstl. Collegia zu Meinigen, ingleichen alle Vasallen, Geistliche und Weltliche Civil- und Militär-Beamte und Bediente, Stadträthe und Schultheißen in den Dörfern, und überhaupt alle Unterthanen und Eingesezene der Fürstlichen Meiningschen Landen an dasjenige, was denenselben im Jahr 1744. von Ihro damals gloriwürdigst regierenden Kaiserlichen Majestät, secundum Conclusum vom 25. Sept. d. a. wegen der Successions-Unfähigkeit der Herren Söhne, die des Herrn Herzogen Anton Ulrichs Fiedden mit Philippina Cäsarin erzeuget, per Rescriptum an die Fürstl. Meiningsche Gesamt-Regierung und der gemeinschaftlichen Meiningschen Landschaft per Decretum und zwar präweise auf den gegenwärtigen Fall zur genaueren Beobachtung zu erkennen geben lassen.

Wir wollen dahero jedermänniglich wohlmeynend gewarnet haben, weder wieder dieses allerhöchste Kaiserliche im Jahr 1747. durch einen verbindlichen von jetzt allersglorwürdigst regierender Kaiserlichen Majestät befätigten Reichs-Schluss festgesetzte Judicatum, noch wieder die dem Fürstlichen Gesamt-Haus, wie auch dem ganzen Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen auch Erbverbrüderten und Erbvereinigten zutragende Pflichten auf keine Weise zu handeln, noch Unsern Abgeordneten in dem ihnen bloß zum Besten derer unmündigen Fürstlichen Herren Erben und zugehörigen Landen, auch Wahrung der Agnatischen unwiederprechlichen Jurium abzielenden so unschuldigen als Rechts befugten Auftrag, bey sonst zu befahren habender Ahndung, keinerley Hinderniß in den Weg zu legen, vielmehr Ihnen alle gebührende Folge und Beförderung zu leisten, dagegen hinweg wiederum ein jeder versichert seyn kan, daß Wir hierbey von allem Eigennuß oder irgend einer ungebührlichen Neben-Absicht weit entfernt, und alles lediglich zum Besten der Fürstlichen unmündigen Erben und Landen, auch zu Beobachtung der der Fürstlichen Frau Wittib legitime gebührenden Rechten vorzugehen oder zu genehmigen gemeynet sind. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschriften und untergedruckten Fürstlichen Secret-Zinnseigel. So geschehen Coburg zur Ehrenburg, den 4. Febr. 1763. Friedenstein, den 2. Febr. 1763. Hildburghausen, den 3. Febr. 1763.

Franz Josias, H. S. Friedrich, H. S. Ernst Friedrich Carl, H. S.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Schreiben des Fürstl. S. Meiningschen Regierungs-
Raths Hofmanns an den Fürstl. S. Gotha'schen
Commissarium.

Wohlgebohrner Herr,

Die nach dem kürzlich erfolgten höchstseel. Ableben des Herrn Herzog Anton Ulrichs Hochfürstl. Durchl. von den übrigen Fürstl. Sächsischen Häusern vorgekehrte militärische Veranstaltungen, haben hier nicht unbekannt bleiben können, wohl aber die wahre Ursache derselben.

Letzteres hat noch gestern die Abfertigung des hiesigen Cammer-Canzelst. Teuschners an den commandirenden Herrn Officier des S. Gotha'schen in March gesetzten Haus-Trouppen veranlaßet, und da aus dessen bey seiner heutigen Retour von Themar erstatteten mündlichen Relation so viel zu vernehmen gewesen, daß die vorhabende gewaltsame Unternehmungen derer Fürstl. Sächsischen Häuser in ihrem Zusammenhang nicht auf gegründete Relationes gebaut sind, und daher billig zu vermuthen, Ew. Wohlgebohrnen gnädigsten Herrns Hochfürstl. Durchl. sowohl, als die andere zwey Fürstl. Sächsische Häuser, sobald andere geeigntere und der innern Sächsischen Haus-Versassung mehr adequate gültliche und freundschaftlichere Wege einschlagen werden, sobald Dieselben von dem wahren Verhältnis der dormaligen Umstände des hiesigen Fürstl. Hauses zuverlässiger informiret seyn werden: So werde ich dieser wichtigen und zu gefährlichen Weitläufigkeiten Anlaß geben könnenden Angelegenheit halber, morgen Vormittag die Ehre haben, selber mit Ew. Wohlgeb. darüber in Themar umständlich nicht zu besprechen. Zu Ew. Wohlgebohrnen habe ich dahero das gute Zutrauen, Sie werden bis dahin alle vorhabende militärische Gewaltthaten sistirend machen, in welcher Anhoffnung ich mit der alten bekanneten Hochachtung ohnveränderlich bin

Ew. Wohlgebohrnen

Meiningen, den 6. Febr.
1763.

ganz gehorsamster Diener
Hofmann.

Antwort auf vorstehendes Schreiben.

Wohlgebohrner ic.

Eben als ich die Ehre hatte, Ew. Wohlgebohr. Zuschrift vor einer halben Stunde zu erhalten, war bereits von mir und meinen Herren Concommissariis beschloßen, das hier beyliegende an Fürstl. Regierung in Meiningen gerichtete Schreiben abzuschicken. Ohnerachtet Wir Uns nun nicht ermächtigen können, von denen auf gnädigsten Befehl unserer hohen Herrn Committenten getroffenen arrangemens abzugehen; so werden Wir dennoch Ew. Wohlgebohrn. zu einer freundlichen Besprechung und verhoffenden Erklärung auf obiges Schreiben noch heute Vormittag in Maßfeld erwarten und einstweilen dafelbst mit der bey uns habenden Mannschaft Halte machen lassen. Mir wird es übrigens en particulier ein

ein besonderes Vergnügen seyn, Ew. Wohlgeboh. von der besondern Hochachtung
mündlich versichern zu können, in welcher ich beharre

Themor, den 7. Febr. 1763.
Respedirt Morgens um 4. Uhr.

Gotter.

No. 23.

Schreiben der Gemeinschaftlichen Commissarien an die Sachsen-Meiningsche Regierung.

Wohlgebohrner ic.

Denen Herren kan nach Dero geleisteten Pflichten nicht unbekannt seyn,
daß nach dem nunmehr erfolgten Ableben des Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn, Herrn Anton Ulrichs, Herzogs zu Sachsen ic. Dero bis-
her gnädigstregierenden Landesfürsten und Herrn, nach allen Rechten und Prä-
rogativen derer Fürstlichen Häuser überhaupt, und der Verfassung derer Hoch-
fürstl. Sächsischen Häuser insunderheit, denen Herren Herzogen zu Sachs. Coburg,
Gotha und Hildburghausen, Unsem gnädigsten Herrn Committenten, als näch-
sten Agnaten derer zwey unmündigen Sachsen-Meiningschen Prinzen, Herrn Au-
gust Friedrich Carl Wilhelms, und Herrn Georg Friedrich Carl, Herzogen zu
Sachsen ic. die Ober-Vormundschaft oder Tutela legitima ohnstrittig, wenigstens
so lange gebühre, bis sich klärlich veröffendbare, ob eine der Hausverfassung, auch
denen Judicatis Cæsareis und Reichs-Satzungen gemäße ohnpräjudicirliche te-
stamentarische Verordnung eine exceptionem a Regula bewürke. Da man
nun aber nicht ohne Befremdung bemerken muß, als wenn innerhalb der Residenz
solche Veranlassung bisher vorgekehret worden, und noch getroffen würden, so die
Vermuthung veranlassen, man gedenke, mit Hintansetzung seiner schweren Pflich-
ten, und der ehemaligen an die hochfürstlich Sachsen-Meiningsche Collegia und
Landschaft ergangenen Kayserlichen Decretorum, sich der bloß das wahre Wohl
der allein Successions-fähigen obernamten beyden Fürstlichen Prinzen zum Zweck
habenden Tutelæ legitimæ, gewaltthätig zuwider seyn; Als haben sich unsere
gnädigste Herren Committenten, die Durchlauchtigsten Fürsten und Herren,
Herr Franz Josias, Herr Friedrich und Herr Ernst Friedrich Carl, allers-
seits Gewettere und Herzoge zu Sachsen ic. nothgedrungen gesehen, bey Ertheilung
des zu Apprehendirung dieser Tutelæ legitimæ in ihren höchsten Namen be-
schehenen Auftrags Uns Endes unterzeichnen so viel Mannschafft und Artillerie
mitzugeben, als zu Coercirung aller unerwartenden Renitenz nur erforderlich
seyn mochte. Gleichwie aber derer hohen Herren Agnaten Fürstl. Gesinnung nicht
dabın gehet, sich der von Gott Ihnen verliehenen Gewalt anders als zu Beschüt-
zung Ihrer unmündigen Herren Vettern und Ihrer eigenen Gerechtfame zu gebrau-
chen, und Sie vielmehr mit Vergnügen sehen würden, wann eine hochfürstliche
Sachsen-Meiningsche Dienerschaft selbst in ihre pflichtmäßige Schuldigkeit zurück
gienge, und andurch alles sonst unumgängliche Ungemach von sich abwendete. Als
geben Wir Uns die Ehre, die Herren hierdurch zu ersuchen, daß Sie jemandem
aus ihren Mittel Uns entgegen zu schicken belieben möchten, um zu vernehmen, wo-
hin Unser Auftrag, der die größte Legalität und Billigkeit lediglich zum Grunde
hat, gerichtet sey. Wir zweifeln keinesweges, die Herren werden alsdenn selbst
geneigt seyn, alles so einzurichten, daß niemand, wer es auch sey, sich unsem Vor-
haben gewaltthätig widersetze, sondern sich jedermann ruhig verhalte, damit wir nicht
gedenht:

genüßiget seyn, solche Maasregeln zu ergreifen, die diesen unermesslichen Endzweck zu bewürken fähig. So ungerne Wir auch dieses thun würden, so ohnfehlbar müssen die betrübten Folgen, so hierdurch auf das ganze Land gehen würden, der Hochfürstl. Meiningschen Dienerschaft, der wir solches zur Verantwortung anheim stellen, zu schwer fallen. Die Wir Denselben vielmehr zu Erweisung angenehmer Dienste stets, willig und gefissen verbleiben. Datum den 7. Febr. 1763.

Hochfürstl. Sächsische zu gegenwärtigem Geschäfte
gnädigst bevollmächtigte Ráthe.

Denen Wohlgebohrnen und Hochedelgebohrnen, auch Best- und Hochgelahrten, zur
Hochfürstl. Sachsen-Weiningschen Regierung wohlverordneten Herren Präsi-
dent, Ráthen und Assessoren, Unsern Hoch- und vielgeehrten Herren

in Meiningen.

No. 24.

Registratur der Fürstl. Gemeinschafft. Commission
über die Unterredung mit dem S. Meiningschen Re-
gierungs-Rath Hoffmann.

Actum Maffeld, den 7. Februar 1763.

Nachdem die Fürstl. Sächsfl. Regierung zu Meiningen aus demienigen Schreiben, welches an dieselbe Wir in vorerwähnter Nacht durch Einschluß an den Herrn Re-
gierungs-Rath Hoffmann zu übermachen, die Ehre gehabt, allereits zur Gänze
ersehen haben wird, worinne der Auftrag bestete, den wir von unsern allerseits gnädigsten
Herren derer Herren Herzogen zu S. Coburg-Saalfeld, S. Gotha und S. Hildburg-
hausen, Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten erhalten. Als ist uns besonders angenehm ge-
wesen, daß wohlgedachter Herr Regierungs-Rath bey unserer Annáherung zu einer freunde-
schaftlichen Besprechung sich anhero bemühet hat; Wir haben nicht ermangelt, denselben die
Fürstliche Absicht die von höchstgedacht unsern Herrn Principalen bey vorhabender
Uebernehmung der Tutelle legitima über des in Exil ruhenden Herrn Herzogs Anton
Ulrichs zu Sachsen-Meiningen hinterbliebene junge Herrschaft führen, umständlicher zu
eröffnen, und es wird sich solche auch aus dem in Abdruck hier beyliegenden Patent sub
No. 1. (welches wir remotis jam alius bereits in denen von uns pallirten Dorschafften
anschlagen lassen) und wovon wir das a Serenissimis vollogene Original morgen der We-
börde vorzulegen uns vorbehalten, noch mehreres veroffenbahren. Gleichwie nun diese
Absicht selbiglich dahin gerichtet ist, das wahre Interesse der Fürstlichen Pupillen, und die
unföndentliche Verbindung derer verbundenen Gerechtfame des Gesammten Hochfürstl. Hauses wieder
alle Denacktheiligung und aus denen bisanhero erfahrenen Unternehmungen zu besorgende
unföndentliche Präjudiz um so mehr behörig zu bewahren, und ausser fernere Ansechtungen
zu setzen, als selbiges durch die in den sub No. 2. anliegenden Abdruck befindliche Kayserl.
Judicata de Ao. 1744. den allgemeinen und Ihro Kayserl. Majestát ratificirten Reichs-
Echluß de Ao. 1747. gegen alle weitere ein vor allemahl vor unsatzhaft erkante und nicht
das geringste Gehör mehr findende Constatationes bereits gesichert worden; Also ist unser
gnädigsten Herren Committenten erster Wille sothanen Zweck in gehöriger Maas von
Uns bewürken zu lassen. Höchstselben haben uns demnach gemessenst beschlozet, sol-
ches zur ungesäumten Vollstreckung zu bringen. Und ob man wohl nicht verhoffen will,
das man hierunter Absichten der Fürstl. S. Meiningschen Regierung und Dienerschaft
den mindesten Widerstand finden werde; So können wir doch demnächst nicht bergen,
das uns in diesem unermwartenden Fall unser Auftrag durch alle erforderliche nachdrückliche
mit uns führende Mittel zu vollziehen aufgegeben worden. Wir versprechen Uns dem-
nach zuversichtlich, das man morgen bey unserer Anrückung uns die Ehre ohnvergehrlich
öffnen,

öffnen, und andurch denenjenigen Extremis zu entgehen, von selbst bedacht seyn werde, die wir ausserdem ohnungänzlich vorzukehren gemüthigt seyn würden, die Verantwortung des daher entstehenden Unheils aber denenjenigen, die solche durch ihre Kenitz verurthelet, überlassen müssen. Registratur ut supra.

J. S. Coburg-Saalfeldische S. Gotha- und S. Hildburghäusische zu diesem Geschäfte bevollmächtigte Räthe.

No. 25.

Registratur des Sachsen-Hildburghäusischen Geheimden Secretarii Kobe über seine Abschiebung nach Meiningen.

Achim Untermarsfeld, den 8. Febr. 1763.

Nachdem von denen zur Fürstl. Sächsischen Commission Hochverordneten Herrn Räthen ich Edensbenannter befehliget worden, mich heute Vormittags in die Residenzstadt Meiningen zu begeben, mit dem Auftrage, der dasigen Fürstl. Regierung zu eröffnen, das oberobehete Herrn Deputirte noch heute daselbst eintreffen wollten, und die zuversichtliche Hoffnung hätten, daß Fürstl. Regierung zu Meiningen sie daran nicht behindern würde: machte ich mich, diesem zu unterthäniger Folge, heute Vormittags um 10½ Uhr mit einer schriftlichen Legitation auf den Weg, und kam nicht lange nach 11 Uhr des Mittags vor gedachter Stadt an. Weil ich nun sogleich bemerkte, daß das obere Thor nicht allein verschlossen, sondern auch mit Mist und umgehauenen Räumen verpackt war, so ersuchte ich den Wachthaltenden Officier, durch ein noch offen gelassenes Gatter, daß er mich bey Fürstl. Regierung daselbst melden und meine Einlassung verberdern möchte. Ich mußte über eine halbe Stunde auf die Antwort verziehen, und hatte inzwischen Zeit, die auf dem Wall oder Brustwehre befindliche Mannschafft, die dahin aufgeschleppte Artillerie, und die Ausbesserung der Befestigungs-Werke in Augenschein zu nehmen. Mittags um 12 Uhr wurde mir endlich durch das obere Thor zugerufen, daß, wenn ich keine militärische Bedeckung bey mir hätte, ich zu dem untern Thor eingelassen werden sollte. Dieses war nun zwar auch verschlossen, doch wurde es bey meiner Ankunft sogleich aufgemacht, und ich nur angedeutet, daß ich die Meiningische Herren Räthe bey dem Herrn von Wassenrah versammelt finden würde. Ich trafe nicht nur diesen, und den Herrn Regierungs-Rath Hoffmann, sondern auch den eben heute aus Frankfurt par Courrier angekommenen Herrn Regier. Rath Stolle daselbst an. Nach einer kurzen Einleitung bezog ich mich sowohl auf das von denen Hochfürstl. Herren Deputatis gefesene Morgen an die Regierung zu Meiningen abgeschickte Schreiben, als auf die dem Herrn H. H. Hoffmann gestern hier in Marsfeld mitgegebene Relolations, und eröffnete ihnen zugleich, daß eben gedachte Herren Commissarii im Begriff wären, nach Meiningen abzureisen, in der Hoffnung, daß ihnen niemand hierinnen hinderlich seyn würde. Die Meiningischen Herr Räthe schienen hierüber sehr unzufrieden zu seyn, und glaubten, daß man die ganze Sache noch durch gültliche Communicationes auseinander setzen könnte, declarirten aber endlich, daß sie durch den eben angekommenen Herrn Regierungs-Rath Stolle von Hro der vermittelten Frau Herzogin von Sachsen-Meiningen Durchl. die gemessene Ordre bekommen hätten, sich weder mit Güte noch Gewalt aus dem einmahl ergriffenen und conitmirten Besse heraussetzen zu lassen. Aus dieser Ursache könnten sie sich nicht entschließen, die Hochfürstliche Commission in Güte einzulassen, würde man aber Gewalt gebrauchen, so wäre man gesonnen, solche mit Gewalt zu vertreiben, doch wäre leicht voraus zu sehen, daß daraus das größte Unglück entstehen könnte. Um dieses nun zu vermeiden, wollte sie, Fürstl. Regierung, noch einmal den Herrn Regierungs-Rath Hoffmann an die Hochfürstl. Herren Commissarios abschicken, in der festen Zuversicht, daß sich durch seine Vorstellungen noch eine gültliche Auskunft finden würde. Ich begab mich darauf zurück, und gleich darauf langte ermeldter Herr H. H. mit einem Fürstl. Reitknecht an. Als er aber die auf dem Weg nach Meiningen begriffene Mannschafft aufmarchiret erblickte, kehre derselbe

eilends und dergestalt wieder um, daß kein Rufen und Nachsehen, ihn davon abzuhalten, oder wieder einzuholen im Stande war. Die Fürstl. Commission schickte hierauf den Hauptmann Franck, nebst einem Tambour, nochmals nach Meiningen, und liesse sich über diese Demarche des Herrn R. R. befragen, ihn auch nochmals zur Herausreise inzwilren, der aber nach Verlauf zweyer Stunden allererst zurück kam, und die Entschuldigung mitbrachte, daß er sich vor den aufmarchirten Soldaten getheuet hätte, wollte man aber noch bis Weegens in Gedult stehen, so wäre er erböthig, nochmals nach Maßfeld zu kommen. Im übrigen referirte gedachter Hauptmann, daß die Erklärung wegen der verlangten Einlassung noch allezeit wiederig declariret, und man fest entschlossen wäre, sich derselben mit äußerster Gewalt zu widersetzen. Bey diesen Umständen fandte sich Commission bevogen, das Militare nach aufhabender Ordre agiren zu lassen, da denn von dem commandirenden Herrn Obristen der Herr Obrist, Lieutenant von Borberg, um die Stadt aufzufordern, abgesendet, aber auch dieser mit einer abschläglichen Antwort zurückgefertiget wurde. Commissio sahe sich dahero gezwungen, wieder nach Maßfeld zurückzukehren, und ist solches jussa deputationis von mir anhero protocolliret worden. Ur supra

Job. Friedr. Kobe, D. Geh. Secretarius.

No. 26.

Kayserlich Cammer-Gerichts-Mandat.

Wir Franz von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs u. c. Entbieten denen Hochgebohrnen weyland des Durchlauchtigen Anton Ulrich, Herzogen zu Sachsen-Meiningen, hinterlassenen beyden Fürstl. Söhnen erster Ehe, Bernhard Ernst und Anton August, Unsern lieben Oheim und Fürsten.

Sodann

Denen Ehrfamen, Gelehrten, Unseren und des Reichs Lieben Getreuen zur Herzoglich Sachsen-Meiningischen Regierung und andern Collegiis verordneten respective Canslars, Directoren und Räthen: Ingleichen sambtlichen Vasallen, Unsere Gnade und alles Guts.

Hochgebohrne Liebe Oeime und Fürsten!

Sodann

Ehrfame, Gelehrte, Liebe Getreue!

Fügen anbey Euch Sämtlichen Sachsen-Meiningischen Unterthanen hiemit zu wissen, und ist aus bestkommender Supplication und darin angezogenen Beylagen sub No. 1. 2. 3. des mehrern zu ersehen, was an Unserm Kayserl. Cammer-Gericht des Herzogen Friederich zu Sachsen-Gotha Edd., durch Dero constituirten Anwaldt, unterthänigst für- und angebracht.

Wann nun hierauf dieß Unser Kayserliches Mandatum Turbarum, Oppositionumque prohibitorium, & de non resistendo Tutori legitimo in Administratione per pacta Familiae, Confirmatione Caesarea corroborata, tibi delata, neque ullo modo via facti, sed Juris in Camerae Imperialis Judicio procedendo, sine Clausula, vermittelst des unterm isten dießes ertheilten Decrets, erkannt worden;

Hierum so gebietzen Wir Euch ermedten Fürstlichen Söhnen ersterer Ehe Edd. Edd. und übrigen Impetraten, samt und sonders, von Römisch-Kayserlicher Macht, und bey Pöen Zehen Mark löthigen Golds, halb in Unsere Kayserliche Cammer, und zum andern Halbschied Impetrantischem Theil, ohnmachlässig zu bezahlen,

zahlen, hiermit ernstlich, und wollen, daß Dieselbe und Ihr Sich von allen Unmuthungen, Zusammenrottungen, und Widersässlichkeit enthalten, erwehnen Herzogen zu Sachsen Gotha Ebd. als Tutori legitimo, in der: durch die von Unseren Vorfahren am Reich bestätigte Pacta familiar zustehende Vormundschafts- Administration keinesweges restituiren, noch auf einigley Weise mit Schätlichkeiten verfahren, sondern, woferne Dieselbe und Ihr etwas dargegen vorbringen zu haben vermeynen, solches durch den Weg Rechts bey Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht vorstellen: dem also gebührend und gehorsamblich nachkommen, als lieb seyn mag vor angeregte Poen zu vermeyden.

Daran geschiehet Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden dabeneben beyde ermeldte Fürstl. Ebd. Ebd. und Euch sambtliche Impetraten von berührt Unserer Kayserlichen Macht auch Gericht und Rechts wegen hiermit auf den dreyßigsten Tag, den nächsten nach Ueberantwort- oder Verkündung dieses, deren Wir Zehen vor den ersten, Zehen vor den andern, Zehen vor den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag, sehn, und benennen, peremptorie oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag darnach an diesem Unserem Kayserl. Cammer-Gericht durch Dero gevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß diesem Unserem Kayserl. Mandato gehorsamblich gelebet seye, und süßrosin gelebet werden wolle, oder wo nicht, und dafern über Zuversicht deme zuwober gehandelt würde, alsdann zu sehn und hören, Dieselbe und Euch in vorgeachten Poen gefallen seyn, mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber beständige erhebliche Ursache und Einreden, warum solche Erklärung nicht geschehen solte, in Rechten gebühlich vorzubringen, und endlichen Entschieds darüber zu erwarten.

Wann ermeldte Fürsten Ebd. Ebd. und Ihr kommen, alsdann also oder nicht, so wird doch nichts desoweniger auf gegentheiliges Anrufen und Erfordern hierinner in Rechten mit gemeldter Erkenntnuß, Erklärung und anderen verhandelt und procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach Dieselbe Sich-
und
Ihr Euch sambt und sonderst
zu richten.

Geben in Unserer- und des heiligen Reichs-Stadt Wehlar, den 7ten Tag Monats Februarii, nach Christi Unsers lieben Heren Geburt in 1763sten Jahre, Unserer Reiche des Römischen in Achtzehenden x. cc.

Ad Mandatum Domini
electi Imperatoris proprium.

(L. S.) Friedrich Wilhelm Ruding,
Kayserl. Cammer-Gerichts-Canzley-Verwalter.
Anselm Franz Messer,
Kayserl. C. Gr. Proto-Notarius.

Nota.
Ist in Meiningen den 12. Febr.
müßlich insinuirt worden.

Schreiben der Gemeinschaftlichen Fürstl. Commis- sarien an die Regierung zu S. Meiningen.

Unsere u. Wohlgebohrner u. u.

Denen Herren wird sowohl aus Unsren an Dieselben jüngsthin erlassenen Schrei-
ben als auch aus dem, dem Herrn Regierungs-Rath Hofmann f. d. Unter-
massfeld den 7ten curr. mitgegebenen Protocollar-Verlaß, nicht minder
aus denen demselben zugestellten Patentibus satissam und überzeugend bekannt wor-
den seyn, welcherestalt Ibro derer Herren Herzoge zu S. Coburg-Saalfeld, S.
Gotha, und S. Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. über die in
casum deficientis validæ & innocuæ dispositionis paternæ super testamen-
taria tutela Weil. des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen
Hochfürstl. Durchl. hinterlassenen unmündigen Fürstl. Kinder Ihnen competiren-
den gesetzlichen Vormundschaft sich eines gemeinschaftlichen Einverständnisses unvie-
dererlich miteinander verglichen; es müssen auch die zu Unserer Durchlauchtigsten
Herren Committenten innigster Bedauernis bis zu denen schärfsten Verforschun-
gen lediglich durch die anderseitige Widerspenstigkeit getriebene Maasneh-
mungen solches wesentlich erworben. Nachdem nun inzwischen bey dem Kayserl.
und des Reichs höchstbreitlichen Cammer-Gericht sothaner gesetzlichen Vormunds-
schaft halber ein Kayserl. Mandatum turbarum oppositionumque prohibi-
torium & de non resistendo tutori legitimo in administratione per Pacta
familie confirmatione Cæsarea corroborata sibi delata, neque ullo modo
via facti sed juris in Cameræ Imperialis Judicio procedendo S. C. wor
auf alleiniges Anrufen des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Unsers allerseitig gnä-
digsten Herrn Hochfürstl. Durchl. erkannt, die provisorische Verfügung aber,
welche durch den damit abgeschickten Cammer-Gerichts-Bothen denen Herren in-
sinnuirt werden wird, dergestalt von uns respective einmehlen utiliter acceptirt
worden, daß Wir zuverlässig verhoffen dürfen, es werde sothanem Höchstvenerir-
lichen Kayserl. Erkenntnis in Absicht auf die Unsren sämtlichen gnädigsten Her-
ren Principalen competirenden und unter sich per pactum speciale quoad
casum præsentem regulirten tutela legitimæ die schuldigte allerunterthänigste
Folge geleistet werden; Als haben Wir Uns nicht entbrechen mögen, Krafft ob-
habender Vollmacht zu deren Ergreifung denen Herren Unsere hierauf gerichtete
ernste Intention nochmalts freundsdiensl. zu erkennen zu geben, unter den wohlge-
meinten Anrath, daß Sie an den Vollzug dieses Geschäftes keine fernere ungewill-
liche Hindernisse, wie bisanhero zu Dero ohnaußbleiblichen schweren Verantwor-
tung geschehen, nicht in Weg legen wollen. Wir versehen Uns hierauf einer un-
verzüglichen und schriftlichen Antwort (Vergleichen auf Unser voriges Schreiben
bis dato zu Unserer Befremdung Uns noch nicht zugekommen) um so viel zuver-
lässiger, als Unsren gnädigsten Herrschaften dasjenige, was von einem vorhanden
seyn sollenden Testament debitirt werden wollen, durch die dem Vernehmen
nach in Frankfurth cum protestatione interposita verweigerten Communi-
cation desselben in originali allerdings den Verdacht erwecken muß, daß damit
herborgehen das Licht gescheneet werde, mithin Sie um so mehr bey der in regula
substituierenden tutela agnatica zum selbstigen Besen der Fürstl. Pupillen und
Hintertreibung aller durch die bisherige Pacta Denen selbst und der gesammten
Haus-Verfassung imminirenden Verachttheilungen ohnabweichlich, es koste was
wolle, zu beschehen, die höchste Ursach habe. Wir erwarten derer Herren cathe-
gorische

gorische Antwort durch Ueberbringern dieses und verharren vor Unser particulier zu Erweisung aller freundlichen Dienste stets bereit und beflissen. Datum Themar den 10ten Febr. 1763.

F. S. zu diesem gesamtgesellschaftlichen Geschäfte deputirte Räte.

No. 28.

Antwort = Schreiben der Sachsen = Meiningischen Regierung an die Fürstl. Gemeinschaftliche Commissarien.

Unsere ic.

Derer Herren Uns nicht unbekante große Kenntniß der Fürstl. Sächsischen Hauß-Verfassung so wohl überhaupt als besonders in puncto tutela legitime & testamentarie hat Uns nach der hiesero zwischen Unserer gnädigsten Ober-Vormünderin und Landes-Regentin, und des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl. gepflogenen vertraulichen Correspondenz, nicht anders, als eine freundschaftliche Continuation derselben, keinesweges aber die unerhörte Landfriedbrüchige Ueberziehung mit gewaffneter Hand, am allerwenigsten aber die Bombardirung der hiesigen Fürstlichen Residenz-Stadt zu einer Zeit, da die Fürstl. Leiche des hochstf. Herrn Herzog Anton Ulrichs, Unseres gewesenen gnädigst regierenden Herrns, noch auf dem Parade-Bette gestanden, vermuthen lassen können. Denn, obwohlen sämtliche Fürstl. Sächsische Höfe unter Sich, so, wie Wir mit denen Herren darinne vollkommen einverstanden seyn, daß wenn ein Herzog von Sachsen mit Hinterlassung unmündiger Prinzen verstürbt, denen zur eventuellen Succession das nächste Recht habenden Hochfürstlichen Herren Agnaten die Tutela legitima competire.

So ist doch auch auf der andern Seite nach eben dieser noch ganz neuerlich von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl. in einem sub 16ten Octobr. 1762. datirten an Unsere gnädigste Frau Ober-Vormünderin und Landes-Regentin erlassenen Derselben aber erst am 1. hujus zu Frankfort insinuirten Freund-vertrulichen Schreiben so wohl, als von denen Herren in der sub 7. hujus an Uns gestellten Notification der aufhabenden Commission, anerkannten Fürstl. Sächsischen Hauß-Verfassung eine ausgemachte und keinem begründeten Widerspruch weiters ausgelegte Sache, daß existente tutela testamentaria, imo dummodo speratur talis, tutela legitima Agnatorum cessire, und daß ein regierender Herzog zu Sachsen berechtiget seye, sowohl die Tutel, als Landes-Administration und Regierung der Fürstl. Frau Wittver der hinterlassenen Pupillen ganz allein aufzutragen.

Beide Principia gründen sich auf leges Domus & recessus avitos, und die durch öftere præjudicia bestätigte Obiervanz.

Beide Principia sind auch noch ganz neuerlich von dem gesammten Fürstl. Haufe Sachsen, occasione des letztern ähnlichen Sachsen Weimarischen casus, gerichtlich und außer gerichtlich, bey Kayserl. Majest. und in Comitibus ex uno ore, als ohnstrittig agnosceret, und in contradictorio behauptet worden.

Da nun sowohl des hochstf. Herrn Herzogs Anton Ulrichs, als auch Unserer gnädigsten Frau Ober-Vormünderin und Landes-Regentin Hochfürstl. Durchl. per rescripta de 12ten elapsi Jan. Dero sämtl. hiesigen Fürstl. Collegis bekannt gemacht, daß erst hochstgedachte Sr. Hochfürstl. Durchl. am 5ten Jan. ein Testament

Testament errichtet, solches am 7ten ejusd. auch behörig solennisiret und bey dem löbl. Stadt-Magistrate zu Grandfürth in depositum hinterlegen lassen, darinnen aber Dero Frau Gemahlin, Unserer nunmehr gnädigsten Ober-Vormünderin und Landes-Regentin die alleinige Ober-Vormundschaft über Dero beyde minderjährige Princken, nebst der alleinigen Regierung und Landes-Administration übertragen, Ihre Hochfürstl. Durchl. auch solches in Dieselbe gesetzte Vertrauen acceptiret, und darauf die Possession von Land und Leuten quiete & absque ulla contradictione ergreifen, solche auch bisanhero continuiren lassen, dieses alles aber der obgedachten Fürstl. Sächsis. Haus-Verfassung im mindessten nicht entgegen, vielmehr derselben völlig conform ist.

So ist bey der im Mittel liegenden von allen Hochfürstl. Herren Agnaten agnosciren Sächsis. Haus-Verfassung nicht zu begreifen, womit der in den letzten Tagen erwehlte Land-Friedbrüchige via facti justificiret werden könne.

Das sub- & obreptitie impetirte Reichs-Cammer-Gerichtliche Mandat, dergleichen man sonst mit allen Respect zu veneriren, so schuldig, als willig ist, vermag solches am wenigsten, weilen es ad falsa narrata impetiret, und der wahre Status Cause, die existentia Tutela testamentaria, in der exhibirten imploration nicht ohne Bescheide verhelet, und verschwiegen worden, solches auch aus diesem Grunde lediglich ad casum non existentem, deficientis scilicet Testamenti, restringiret, mithin ohne alle Krafft und Wirkung ist.

Was in dieser Imploration zum offbaren Nachtheil der Fürstl. Sachsen-Coburg-Saalfeld- und Hildburghäusischen Häuser mit eingeflossen, müssen Wir salvo jure des hiesigen Fürstlichen Hauses einweilen jenen Fürstl. Häusern zu Ihre Selbst eigenen höchsterleuchteten Einsicht überlassen.

Dieses aber hat Uns aus derer Herren sub roten hujus von Themar ans an Uns zu erlassen beliebten Schreiben am mehrsten betrenden müssen, daß Dieselben in die von Unserer gnädigsten Ober-Vormünderin und Landes-Regentin in des Herrn Herzogs von Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl. wiederholt gegebene eingehändige Versicherung de existentia testamenti & tutela testamentaria, folglich in Dero Fürstl. Wort, Hand und Siegel, zum nicht geringen Respect Ihre Hochfürstl. Durchl. ein offbares Mißtrauen setzen, zumalen da höchstieselbe den Paktum concernentem Extractsweise, zu Vorkommung besorglicher Turbation und schädlichen Weiterung vertraulich zu communiciren, keinen Umgang genommen haben.

Denen Herren geben Wir dahero hiedurch die nochmalige Versicherung, daß würcklich die Tutela testamentaria existire, daß der Hochfürstl. Herr Testator Kayserl. Majestät pro-executore testamenti darinne allerunterthänigst erbeten, daß solch Testament schon am 24ten Jan. in duplicato originali an Allerhöchstdacht Ihre Kayserl. Majestät eingeschendet, auch so fort, nach dem kurz darauf erfolgten Ableben des Herrn Testatoris, die Durchlauchtigste Frau Ober-Vormünderin und Landes-Regentin, das weitere nöthige bey Kayserlicher Majestät und dem Hochpreislichen Reichs-Hof-Rath anbringen lassen, und daß nunmehr daselbst das Fürstl. Testament bereits publiciret worden sey, wovon sämtliche Fürstl. Herren Agnaten sonder Zweifel des chestens die Notification cum Copia testamenti, daferne solches bishero noch nicht geschehen seyn solte, erbalten werden.

Da das offgedachte Testament coram Notario & septem testibus in optima juris forma solennisiret, nicht aber judicialiter bey dem Magistrat zu Grandfürth errichtet, sondern nur demselben zu treuen Händen gegeben worden ist, so ware derselbe keinesweges befugt, solches propria autoritate zu publiciren, vielmehrer Abschrift davon zu nehmen und zu ertheilen, sondern verbunden dasselbe gegen

gegen den Depositions-Schein in originali anzukantworten. Es folget daher aus der verweigerten Abschrift weiter nichts, als daß man sich hieselts seines Rechts bedienen habe.

Die Haupt-Sache ist demnach bey Kayserl. Majestät und dem Reichs-Hof-Rathe pendent, und das Hochpreiliche Reichs-Cammer-Gericht zu Weclar hat auch dieser Exception halber mit Bestand-Rechtens darinne nichts erkennen können.

Bisherio haben sich also alle factische Unternehmungen derer Hochfürstl. Herren Agnaten auf bloße Muthmassungen gegründet, aber eben auch dadurch zum Land-Friedens-Brech Sich qualificiret.

Daherne aber auch facta publicatione et communicatione testamenti sich ein Umstand daraus eröffnen dürfte, welcher denen Hochfürstl. Herren Agnatis anstößig oder nachtheilig scheinen mögte; so würde daraus die Frage entstehen, welcher derjenige Richter sey, der super validitate testamenti zuerkennen, und das verneymliche Präjudiz zu removiren berechtiget, und ob derjenige, der secundum tabulas die Possession legitime et quiete ergriffen, inzwischen ehe jenes Erkenntniß erfolget, via facti, mit gewaffneter Hand, aus der Possession wieder herausgeschmissen werden könne?

Hiesigen Orts ist man überzeuget, daß in Casu subtrato dieses Recht niemand anders, als Kayserl. Majestät allein competire, und die Herren werden von selbst zu überlegen belieben, was vor nachtheilige Consequenzen vor das ganze Fürstl. Haus Sachsen daraus erwachsen würden, wann ein Fürst von Sachsen dem andern, wo nicht Leges, nach welchen er sein Testament einrichten solle, vorschreiben, doch wenigstens nach dessen Tod sich zum Richter über dessen Gültig- oder Ungültigkeit nach seiner Conviensz aufwerfen, und ein jeder sofort seine Particular-Absichten manu militari mit Donner und Blitz durchzuführen berechtiget seyn wollte?

Die von denen Fürstlichen Herrn Agnaten und denen Herren geäußerte Muthmassungen de præjudicio in testamento illato können die bisshier unternommene, und noch ferner zu unternehmen angedrohte Reichsgefchwiedrige hochverpente facta keinesweges begründen; das vermuthete præjudicium ist demnach ein Præjudicium imaginarium, und wird nun und nimmermehr kein verum Præjudicium werden.

Die Fürstliche Herren Agnaten, und die Herren behaupten selber so schriftlich als mündlich, daß die sirtlich gewesene Successions-Sache der hiesigen Fürstlichen Prinzen erster Ehe von Kayserl. Majestät und dem Reich in Anno 1747. bereits entschieden, und folglich in re decisa et judicata beruhe.

Dieser Satz ist entweder richtig oder falsch.

Im ersten Fall kan auch durch zehn Testamenter, geschweige denn durch eines denen Hochfürstl. Herrn Agnaten auch nur das geringste præjudicium verum zugesiget werden; Höchst-Dieselben aber können noch vielweniger sich als partes litigantes pro executoribus judicatorum Cæsareorum & Imperii geriren, sondern vermöge ihrer Reichsständischen Obliegenheit eben denjenigen Allerhöchsten Richter in exequendo, erkennen, welchen sie vorher in eadem causa judicando anerkennen müssen, und würcklich anerkannt haben.

Im letzten Fall hingegen, wenn der Casus noch nicht entschieden, sondern noch suspensens wäre, ist ohnehin ex jure mehr als zu bekannt, daß pendente lite ohne ein qualificirtes Attentatum et spoliun zu begehen nichts innoviret werden könne, noch dürffe.

Alle Actus, welche etwa die Herren auf ein oder den andern Fall zu unternehmen von Ihren Hochfürstl. Höfen committiret seyn möchten, würden daher die Sache weder weiser noch schwärger machen, vielweniger das Præjudicium vive
lit

fit imaginarium sive fit verum, removiren können, wosl aber Kayserl. Majestät und Deru Ober-Reichs-Richterliches Amt vermögen, alle solche Reichs-gesetzwiedrige verpöente turbationes in possessione a Serenissima Tutrice testamentaria legitime & quiete apprehensa & continuata allergerechtest zu cassiren, die Sache in pristinum statum possessionum herzustellen, und der Frau Ober-Vormünderin und Landes-Regentin Hochfürstl. Durchl. cum restitutione expensarum et damnorum a turbatoribus causatorum allergerechtest zu manutiren.

In solchen auf Kayserl. Majest. und Allerhöchst-Dero Obrist Reichs-Richterliches Amt, mit Bestimmung der Fürstl. Sächsl. Haus-Verfassung und derer allgemeinen Rechten allerunterthänigst gekröet zu Trauen, haben Wir Unserer gnädigsten Frau Herzogin Hochfürstl. Durchl. als per testamentum ernennten Ober-Vormünderin und Landes-Regentin vor Sich und Ihre beyde weibliche Prinzen, gegen welche alle Hochfürstliche Herren Agnaten, vor welchen insgesammt Wir den schuldigt-unterthänigst-gehoramssten Respect hiermit in der vollkommensten Maaße bezeigen, nach Deroselben mehr hochgedacht Unserer gnädigsten Frau Ober-Vormünderin selbst eigenhändig gegebenen Versicherung gar nichts einzuwenden haben, endliche Nicht gethan, von welcher Wir Uns, weilen solche weder wider die Fürstl. Sächsl. Haus-Verfassung, noch andere Gesetze anstößet, weder durch die angebrohene Gewaltthätigkeiten, noch durch sonst etwas anderes werden abwendig machen lassen, und zwar um so weniger, als die remotio praesudicii quamquam imaginarii auf Kayserl. Majest. allergerechtesten Anspruch lediglich beruhet.

Wir provociren also hiermit lediglich auf mehr Allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät, als demjenigen Allerhöchsten Richter, vor welchen die Sache bereits pendent ist, protestiren inzwischen hiermit quam solennissime wieder alle fernere Reichs-Gesetzwiedrige turbationes, und gewaltthätige mehr als feindliche Uebereiz- und Unternehmungen, mit dem begefügeten freundlichen Ersuchen, die Herren Ihren Hochfürstl. Höfen von allem diesem unterthänigsten Bericht zu erteilen, Uns aber Zeit zu gestatten, auch Unserer Seits an Unsere Durchlauchtigste Frau Ober-Vormünderin ein gleiches thun zu können, inmassen dadurch vielleicht auch noch gütliche Mittel sich finden können, wodurch weiteres Mutergerissen unschuldiger Fürstl. Sächsl. Unterthanen und andere abscheuliche inconvenienzen mehr, vermieden werden können.

Denen Herren mögen Wir anbey nicht verhalten, daß so balden heute die ohn-erwartete Nachricht allhier erschollen, daß eine weit stärkere Miliz mit mehreren Canonen auch schweren Geschütz &c. in Augung gegen die hiesige Fürstl. Residenz-Stadt begriffen sey, und daß Schloß und Stadt mit Feuerfangenden Kugeln beschossen, darauf aber, wie vor einigen Tagen zu Obermaxfeld und Einhausen geschehen, die Bürgerschaft feindlich mißhandelt und geplündert werden solle, die hiesige Fürstliche Prinzen und Prinzessinnen erster Ehe sofort Schloß, Stadt und Land verlassen haben, welches der Stadt-Syndicus Glaser als ein Testis ocularis bezeugen wird.

Wir contestiren schließlich vor Gott, Kayserl. Majest. und dem gesammten Reich an allen denen aus weiters intendirenden Land-Friedbrüchigen Gewaltthätigkeiten, und aus dem dreyseitigen abgedrungenen moderamine inculpata Tutela entstehenden Himmelschreyenden Unglücken unschuldig zu seyn, alles derer Herren eigenen Verantwortung überlassende. Vor Unser particulier aber zu Erweisung &c. &c. Datum Weiningen zur Elisabethenburg den 12. Febr. 1763.

J. S. zur Ober-Vormundschaftl. Regierung anhero versordnete Präsident und Räthe

J. S. v. Pfaffenrath. Joh. Heinr. Hofmann. Ernst Georg Stoll.
No. 29.

Capit. Cæs. Art. XV. §. 8.

Zunächst dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen zugelassen und erlaubt seyn solle, sich nach der Verordnung der Reichs-Constitutionen bey ihren hergebrachten und habenden Landes-Fürstl. und herrlichen Juribus selbstken, und mit Assistenz der benachbarten Ständen wieder ihre Untertanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch andern benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil.

Nota.

Dieses Reichs-Gesetz ist in allewege auf den gegenwärtigen Vorfall applicabile, nachdem unwiderprechlich die Meiningsche Räte, Vasallen und Untertanen à momento mortis Serenissimi Ducis Antonii Ulrici vormundschafftliche Untertanen der Fürstlichen Herren Agnatorum vermög der diesen ex ipsa lege & observantia zustehenden Tutelæ legitimæ geworden.

Es kan auch vernünftiger Weise das Kayserliche Reichs-Hofraths-Conclusum de anno 1744. sub No. 4. anlegend, wann es dem proximo Agnato die wieder die Cæsarijsche Söhne ergangene Decision, wie die verba formalia lauten,

zu dem Ende notificirt, um sich eveniente Casu in allen Stücken darnach zu richten, und darauf zu halten ꝛ.

Keinen andern Verstand haben, als die dagegen entschende attentata realiter und via facti zu destruiren. Und eben deswegen ist in diesem nemlichen R. H. R. Concluso, die Herrn Herzoge zu Sachsen-Gotha, Saalfeld und Hildburghausen mit überflüssiger Beyschaffung voriger Acten in einer durch die Wahl-Capitulation schon entschiedener Sache nicht zu beschwehren, weder bey diesen öffentlich fundbaren Bewandnissen solche annoch in weitschichtige, und allerseits so schädlich als forsbare Processen einzuleiten, sondern dem 22. Art. gemäs in Sachen fortzuführen, erkannt worden.



Wd 3194

40

ULB Halle 3
001 944 24X



TA-22L

VON 8
VON 17
D

M.C





192
111

Wahrhafte Sachricht

von
dem Gesekmäßigen und von
Absicht weit entfermt

Betra

derer Herrn Herzoge zu Sa
Gotha und Hildburghausen
Durchl. Hochfürstl. Durchl.
Hochfürstl. Durchl.

in Ansehung der
durch den Todesfall des Herrn Her
Ulrichs zu Sachsen Meiningen Hochfürstl.
eröffneter Meiningischer respective Succession
und Landes-Administration,

ins besondere
Wie Fürstredlich höchstgedacht Thro Hochfürstl.
lauchtigkeiten sich bemühet haben, bey diesem Vorfall
und das gute Vernehmen in dem Fürstlichen Gesammt
erhalten, und alle mißliebige Weiterungen zu verhüten
und hingegen

Auf was für eine Gesekswiedrige und hochverpönte
gischer Seits so wohl der Fürstl. Frau Wittib Hochfürstl.
als die Fürstl. Collegia und ein großer Theil des
gewieglten Volcks hiebey verfahren.

Anno 1763.

